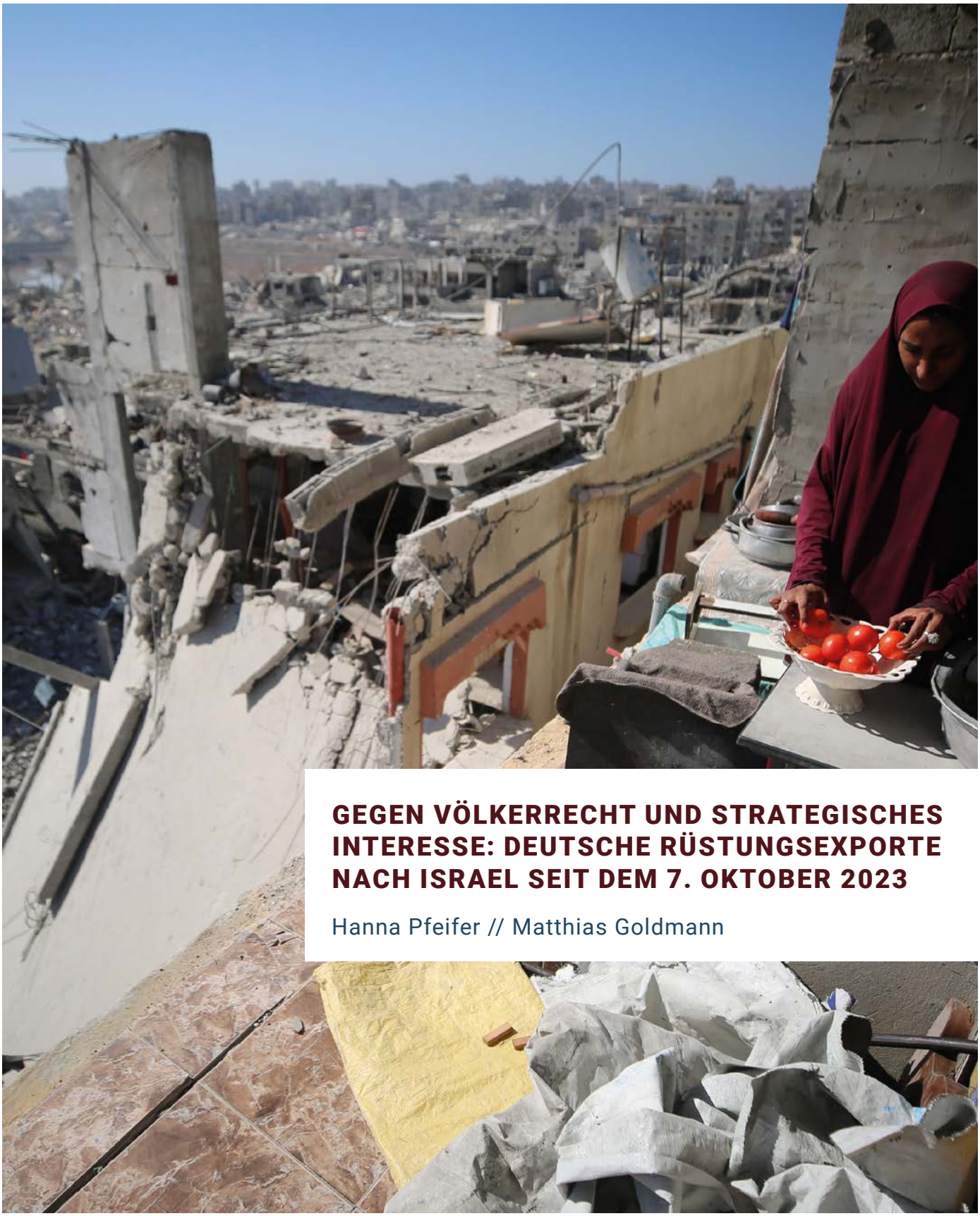
4/2025

report



GEGEN VÖLKERRECHT UND STRATEGISCHES INTERESSE: DEUTSCHE RÜSTUNGSEXPORTE NACH ISRAEL SEIT DEM 7. OKTOBER 2023

Hanna Pfeifer // Matthias Goldmann

PRIF Report 4/2025

GEGEN VÖLKERRECHT UND STRATEGISCHES INTERESSE: DEUTSCHE RÜSTUNGSEXPORTE NACH ISRAEL SEIT DEM 7. OKTOBER 2023

Hanna Pfeifer // Matthias Goldmann

Peace Research Institute Frankfurt
Leibniz-Institut für
Friedens- und Konfliktforschung

30 Jahre Leibniz Gemeinschaft

IMPRESSUM

Danksagung

Für hilfreiche Hintergrundgespräche danken wir Sarah Brockmeier-Large (PRIF), Khaled El Mahmoud (Universität Potsdam), Max Mutschler (BICC), Sara Stachelhaus (Heinrich-Böll-Stiftung Beirut), Alexander Schwarz (ECCHR) und Alexander Wentker (MPI für Völkerrecht). Zudem danken wir den Teilnehmer:innen am Wissenschaftlichen Kolloquium sowie weiteren Kolleg:innen am PRIF, deren mündliches wie schriftliches Feedback uns bei der Überarbeitung des vorliegenden Reports von großem Wert war.

PRIF – PEACE RESEARCH INSTITUTE FRANKFURT
PRIF – LEIBNIZ-INSTITUT FÜR FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG

Coverbild: © picture alliance / Anadolu | Hassan Jedi

Textlizenz:
Creative Commons CC-BY-ND 4.0 (Namensnennung/Keine Bearbeitungen/4.0 International).
Das Coverbild unterliegt eigenen Lizenzbedingungen.

Adresse:
PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung
Darmstädter Landstr. 112
D-60598 Frankfurt am Main/Germany
Telefon: +49 69 95 91 04-0
E-Mail: pfeifer@ifsh.de; Matthias.Goldmann@ebs.edu
https://www.prif.org

ISBN: 978-3-911092-05-0
DOI: 10.48809/prifrep2504

Der vorliegende Report befasst sich mit den rechtlichen und politischen Dimensionen deutscher Rüstungsexporte nach Israel seit dem 7. Oktober 2023. Hintergrund der Analyse sind schwerwiegende Völkerrechtsverstöße israelischer Streitkräfte sowie mutmaßliche Völkerstraftaten von Mitgliedern der israelischen Regierung im Zuge der Gewaltanwendung in Palästina und der weiteren Region. Leitend für die Ausführungen sind drei Fragen, die sich in Bezug auf die Lieferung von Kriegswaffen und anderen Rüstungsgütern stellen:

- Wie haben sich die Bewilligung von Exportlizenzen und tatsächlichen Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Israel und der deutsche politische Diskurs über Waffenexporte seit dem 7. Oktober 2023 entwickelt?
- Wie ist diese fortgesetzte Unterstützung von Israel mit Rüstungsgütern juristisch nach deutschem Recht und Völkerrecht zu beurteilen?
- Wie sind die Entwicklungen im Exportverhalten politisch einzuordnen?

Der Report enthält folgende zentrale Ergebnisse: Es gibt *deutliche Anzeichen für zahlreiche, tiefgreifende Völkerrechtsverstöße* durch Israel, insbesondere gegen das Humanitäre Völkerrecht (HVR). Insgesamt besteht in Palästina, aber auch in Syrien und dem Libanon ein überragendes Risiko für Völkerrechtsverstöße durch Israel in der fortgesetzten Gewaltanwendung. Die israelischen Angriffe auf Iran im Juni 2025 und auf Katar im September 2025 zeigen, dass auch darüber hinaus mit weiteren völkerrechtswidrigen Akten der Regierung Netanjahu zu rechnen ist. Weiterhin mehren sich die Anzeichen, dass Israel einen Völkermord an den Palästinenser:innen in Gaza begeht. Aufgrund der einschlägigen völkerrechtlichen Vorschriften des *Arms Trade Treaty* (ATT), der UN-Charta, des HVR, des internationalen Menschenrechts und der Genozid-Konvention *dürfen daher keine Waffen exportiert* werden, die zur israelischen Gewaltanwendung in diesen Gebieten beitragen.

Die Exportpraxis zeigt jedoch, dass eine *weitreichende Beschränkung in der Bewilligung von Rüstungsexporten nach Israel ausgeblieben* ist – bis zum August 2025, als Kanzler Merz erklärte, „die Bundesregierung [genehmige] bis auf Weiteres keine Ausfuhren von Rüstungsgütern, die im Gazastreifen zum Einsatz kommen können“ (Bundesregierung 2025). In der Folge kam es im dritten Quartal 2025 zu einem Rückgang der Bewilligungen von Rüstungsexporten. Bereits zuvor gab es seit Oktober 2023 schon einige *Änderungen in der Bewilligungspraxis*, darunter insbesondere einen Exportstopp von Kriegswaffen seit März 2024. Alle Anpassungen folgten aber dem Prinzip *too little too late* und blieben in weiten Teilen der Öffentlichkeit unbemerkt. Im Oktober 2025 wird seitens der Politik bereits über eine Rücknahme der Exportbeschränkungen aus dem Sommer gesprochen. Diese wäre allerdings deutlich verfrüht und im Hinblick auf die weitere Konflikttransformation sogar schädlich.

Der Report kommt zu drei zentralen Ergebnissen. Erstens sind Rüstungsexporte grundsätzlich von einer großen *Intransparenz* geprägt. Diese wurde im Falle Israels jedoch durch zusätzliche Schwärzungen von Exportzahlen, der Verschleierung der Exportpraxis durch Regierungsmitglieder sowie einer Rhetorik der unverbrüchlichen Unterstützung Israels erhöht. Eine parlamentarische und breitere öffentliche *Kontrolle* der Lieferung von Exportgütern wurde damit erheblich erschwert. Darüber hinaus ist die Intransparenz eine wesentliche Hürde für das Erwirken von *vorbeugendem Rechtsschutz* vor deutschen Gerichten.

Zweitens schädigte die vordergründig ungebrochene Linie der Bundesregierung und die Fortsetzung von Rüstungsexporten *nachhaltig das Ansehen* der Bundesrepublik in der Region und bei anderen globalen Partner:innen. Weil die völkerrechtlichen Verstöße Israels so schwerwiegend sind, wird Deutschland als einer der wenigen verbleibenden Unterstützer der Regierung nicht länger als glaubwürdiger Vertreter von Völker- und Menschenrechten angesehen. Entsprechend schwierig wird es, global Alliierte für andere zentrale Felder deutscher Außenpolitik zu gewinnen, etwa im Hinblick auf den russischen Krieg in der Ukraine und Fragen europäischer Sicherheit.

Drittens sind fortgesetzte Waffenlieferungen *kein effektives Mittel* zur Umsetzung der – von Deutschland unterstützten – offiziellen israelischen Kriegsziele einer Zerschlagung von Hamas und bis vor Kurzem auch einer Befreiung der in Gaza verbleibenden entführten Zivilpersonen und Militärangehörigen. Ein Akteur wie Hamas kann mit militärischen Mitteln nicht beseitigt werden. Auch die Befreiung von entführten Zivilpersonen und Militärangehörigen, mit der Israel sein Vorgehen und die Bundesregierung dessen Unterstützung begründeten, gelang nicht durch fortgesetzte Gewaltanwendung, sondern wurde jeweils durch Verhandlungen erzielt.

Die Bundesregierung verfolgt mit den Waffenlieferungen zudem erklärtermaßen das Ziel, Israels Sicherheit zu erhöhen. Dabei ist nicht nur zweifelhaft, dass das durch deutsche Rüstungsexporte unterstützte militärische Vorgehen Israels kurzfristig, geschweige denn mittel- und langfristig einen staatlichen Sicherheitsgewinn erzielt hat. Die von Israel vorangetriebene regionale Eskalation von Gewalt trug zudem zu *größerer Unsicherheit in allen Gesellschaften der Region* inklusive der israelischen bei. Besonders betroffen ist die Sicherheit der Palästinenser:innen, die im deutschen Diskurs weitgehend unberücksichtigt bleibt – abgesehen von sporadischen Episoden, die gelegentliche Bilder verhungernder Kinder auch in den deutschen Medien ausgelöst haben.

Der Report schließt mit Empfehlungen für die Bundesregierung. Gerade weil die fortgesetzte Unterstützung Israels mit Rüstungsgütern eine *gewichtige symbolische Dimension* hat, empfiehlt er ein *generelles Embargo* für Rüstungsgüter. Dieses sollte auch vor dem Hintergrund des noch brüchigen Waffenstillstandes aufrecht erhalten bleiben, bis die Beendigung völkerrechtswidriger Verhaltensweisen durch Israel sichergestellt ist. Darüber hinaus sollten weitere übliche Maßnahmen im Umgang mit wiederholt schwer völkerrechtsbrüchigen Staaten auch im Falle Israels diskutiert werden. Ziel dieser Maßnahmen muss es sein, auf die Beendigung aller völker- und menschenrechtswidrigen Handlungen im laufenden bewaffneten Konflikt sowie der illegalen Besatzung hinzuwirken.

Stand: 20. Oktober 2025

INHALT

1. Einleitung: Deutsche Rüstungsexporte nach Israel: Eine zentrale Streitfrage mit dünner wissenschaftlicher Fundierung 1

2. Grundlegende Einordnung des Konfliktes und des deutschen Verhaltens 2

2.1 Grundlegende außenpolitische und konfliktanalytische Einordnung 2
2.2 Völkerrechtlicher Rahmen deutscher Rüstungsexporte 3
2.3 Völkerrechtliche Lagebewertung 5

3. Grundlegendes zur Genehmigung und Transparenz deutscher Rüstungsexporte 8

4. Deutsche Waffenexporte seit dem 7.10.2023: Ein Überblick 10

4.1 Erteilte Exportlizenzen in Zahlen 10
4.2 Arten der für den Export bewilligten Rüstungsgüter 13
4.3 Tatsächlich erfolgte Ausfuhren 14
4.4 Erklärungsansätze für die mehrfachen Trendwenden im deutschen Exportverhalten 15

5. Konsequenzen der deutschen Rüstungsexporte nach Israel 18

5.1 Gerichtsverfahren und mögliche rechtliche Konsequenzen deutscher Waffenlieferungen 18
5.2 Wirkung deutscher Waffenlieferungen im regional eskalierenden Konflikt 20
5.3 Folgen der Unterstützung Israels für dritte Beziehungen und Handlungsfelder Deutschlands 31

6. Empfehlungen 33

Literatur 36

1. EINLEITUNG: DEUTSCHE RÜSTUNGSEXPORTE NACH ISRAEL: EINE ZENTRALE STREITFRAGE MIT DÜNNER WISSENSCHAFTLICHER FUNDIERUNG[1]

Die deutsche Bundesregierung steht im eigenen Land und international für ihre scheinbar bedingungslose Unterstützung Israels zunehmend in der Kritik und auch unter europäischen Partnerstaaten zusehends isoliert da. Insbesondere sorgt die fortgesetzte Bewilligung von Exportlizenzen für Rüstungsgüter und deren Ausfuhr angesichts der israelischen Massengewalt gegen Zivilist:innen in Gaza und wiederholten Völkerrechtsverstößen für Empörung. Umgekehrt argumentieren Vertreter:innen der Bundesregierung, aber auch der Opposition regelmäßig, deutsche Rüstungsexporte seien ein Garant der Sicherheit Israels und damit eine Notwendigkeit deutscher Staatsräson. Gerade weil andere Staaten Israel den Rücken kehrten, müsse Deutschland seiner besonderen historischen Verantwortung auch materiell gerecht werden.

Die Debatte ist von Emotionalität und Polarisierung geprägt. Sie wird bisher auch auf einem dünnen empirischen und wissenschaftlichen Fundament geführt. Zwar stellt das *Stockholm International Peace Research Institute* (SIPRI) regelmäßig Daten und Berichte zu globalen Rüstungsexporten zur Verfügung. Diese umfassen aber nur bestimmte Typen von Waffen(systemen) und beziehen sich ausschließlich auf tatsächlich erfolgte Ausfuhren, nicht jedoch auf Bewilligungen künftiger Rüstungsexporte. Darüber hinaus sind in Bezug auf deutsche Rüstungsexporte nach Israel vier zentrale Publikationen erschienen, die in diesem Report als Vorarbeiten dienen (Forensis 2024; GKKE 2024; Rohde 2024; Pfeifer/Goldmann 2025). Die vorliegende Studie stellt demgegenüber eine Aktualisierung und Verbreiterung der Datenbasis und weiterreichende Kontextualisierung der deutschen Rüstungspolitik gegenüber Israel dar.

Der Report verbindet *erstmalig eine konfliktanalytische und politikwissenschaftliche mit einer rechtswissenschaftlichen* Perspektive. Er stützt sich auf eine Vielfalt an Datenmaterial aus unterschiedlichen Quellen für die Jahre 2023–2025, das in dieser Form erstmalig zusammengeführt wird. Darunter befinden sich, erstens, öffentlich verfügbare Daten zu bewilligten Exportlizenzen und tatsächlich erfolgten Ausfuhren von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern zwischen dem vierten Quartal 2023 und dem dritten Quartal 2025. Analysiert werden von der Bundesregierung veröffentlichte Informationen in Form von Berichten und Pressemitteilungen, Antworten auf mündliche und schriftliche Fragen sowie kleine Anfragen im Bundestag, deutsche und internationale Presseberichterstattung, israelische Importdaten und Daten des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI). Zweitens verbinden wir dies mit einer Untersuchung wichtiger Rechtsprechungen und Vertragstexte, die für die Frage nach deutschen Waffenlieferungen an Israel relevant sind. Drittens nutzen wir Konfliktdaten von *Armed Conflict Location & Event Data (ACLED)*, Daten zu Raketenalarm in Israel und Umfragedaten unterschiedlicher Quellen sowie auf ihnen basierende Analysen des Konfliktverlaufes bzw. der Entwicklung der öffentlichen Meinung und des internationalen Blicks auf Deutschland.

Im Folgenden nehmen wir zunächst eine konfliktanalytische Einordnung und völkerrechtliche Bewertung der Lage in Gaza und der breiteren Region vor (2). Im nächsten Schritt führen wir in grund-

1 Den Anhang zu diesem Report finden Sie unter folgendem Link: https://www.prif.org/anhang-zu-report-2025/04.

legende Unterscheidungen in Bezug auf Rüstungsexporte im deutschen Kontext ein (3). Dies dient im Weiteren dem besseren Verständnis von Veränderungen in der Bewilligungs- und Exportpraxis gegenüber Israel, wie sie sich seit dem 7. Oktober 2023 vollzogen haben (4). Die rechtlichen und politischen Konsequenzen dieser Entwicklungen diskutieren wir im darauffolgenden Abschnitt (5). Im Schlussteil formulieren wir Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung (6).

2. GRUNDLEGENDE EINORDNUNG DES KONFLIKTES UND DES DEUTSCHEN VERHALTENS

2.1 GRUNDLEGENDE AUSSENPOLITISCHE UND KONFLIKTANALYTISCHE EINORDNUNG

Die terroristischen Angriffe und Guerrilla-Aktionen von Hamas und anderen militanten Gruppen aus Gaza auf Zivilist:innen in Israel bzw. Angehörige israelischer Sicherheitskräfte am 7.10.2023 sind der Beginn einer dramatischen Eskalation eines bereits seit Jahrzehnten währenden asymmetrischen Konflikts auf dem Gebiet des historischen Mandatsgebiets Palästina. Während die illegale Besatzung palästinensischer Gebiete durch Israel von struktureller Gewalt und immer wieder auch direkter, einseitiger Gewaltanwendung geprägt ist, eskaliert der Konflikt regelmäßig in Gestalt bewaffneter Konflikte bis hin zu Kriegen, d.h. Episoden der systematischen, wechselseitigen Anwendung von Gewalt durch mindestens zwei Konfliktparteien, bei denen 1.000 oder mehr im Kampf Getötete pro Jahr zu verzeichnen sind.[2]

Auch das Gewaltgeschehen seit Oktober 2023 umfasst mehrere hochasymmetrische bewaffnete Konflikte bzw. Kriege. Sie vollziehen sich in Form von Kampfhandlungen zwischen dem israelischen Militär einerseits und nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen wie Hamas, Hisbollah und den Huthis[3] oder dem Militär dritter Staaten wie Syrien oder Iran andererseits (Pfeifer 2024). In Gaza gibt es aus Sicht der Konfliktforschung ein – wenn auch höchst asymmetrisches – *Kriegsgeschehen*, zumindest bis zur brüchigen Waffenruhe im Oktober 2025.[4] Jenseits dieses wechselseitigen Gewaltaustrags wendet Israel in Palästina aber auch *Massengewalt* gegen Zivilpersonen und zivile Infrastruktur an.[5] Das bedeutet, dass das beobachtbare Konfliktgeschehen sowohl durch *beidseitige* Kampfhandlungen zwischen Konfliktparteien als auch *einseitige* Gewaltausübung gegen die Bevölkerung geprägt ist.

---

2 So weit nicht anders angegeben, folgen wir den Definitionen des *Uppsala Conflict Data Program* (UCDP), siehe *https://www.uu.se/en/department/peace-and-conflict-research/research/ucdp/ucdp-definitions*. In der Konfliktforschung ist es üblich, je nach Intensität der Gewalt von bewaffnetem Konflikt (ab 25 in Militärhandlungen Getöteten pro Konfliktjahr) oder von Krieg (ab 1.000 in Militärhandlungen Getöteten pro Konfliktjahr) zu sprechen. Im Völkerrecht wird dagegen ausschließlich von bewaffnetem Konflikt gesprochen.

3 Weil sie bereits seit einigen Jahren *de facto* Kontrolle im Jemen übernommen haben, werden die Huthis in UCDP-Daten inzwischen als Regierung und damit als staatlicher Akteur codiert.

4 Siehe dazu die stetig aktualisierten Daten des *Armed Conflict Location & Event Data* (ACLED) Projektes, *https://acleddata.com/gaza-monitor/#data*.

5 Siehe die UCDP Definition von „one-sided violence", *https://www.uu.se/en/department/peace-and-conflict-research/research/ucdp/ucdp-definitions*.

Letztere Art der Gewalt wirft für eine wertegebundene Außenpolitik, wie es die bundesrepublikanische Tradition für sich in Anspruch nimmt (Pfeifer 2011), *normative Fragen* auf: Bis zu welchem Punkt kann das Handeln der israelischen Regierung unterstützt werden, ohne dass die Mindestanforderungen an eine demokratische und menschenrechtsorientierte Außenpolitik unterschritten werden? Dieser Punkt ist jedenfalls überschritten, wenn der unterstützte Einsatz das Völkerrecht systematisch und schwerwiegend bricht, etwa indem Zivilist:innen das direkte Ziel militärischer Gewalteinwirkung werden.

2.2 VÖLKERRECHTLICHER RAHMEN DEUTSCHER RÜSTUNGSEXPORTE

Waffenexportierenden Staaten obliegt es zu verhindern, dass ihre Waffenexporte zu Verletzungen des Humanitären Völkerrechts (HVR), der Genozid-Konvention und anderer völkerrechtlicher Pflichten führen. Diese Pflichten beruhen auf verschiedenen völkerrechtlichen Regelwerken.

Als erstes ist hier der von Deutschland ratifizierte Waffenhandelsvertrag (*Arms Trade Treaty*, ATT) zu nennen. Er enthält in Art. 6 ein Verbot für Waffenexporte, die das Völkerrecht verletzen. Dazu zählen Waffenembargos des Sicherheitsrats (Art. 6(1)), Abrüstungsverträge (Art. 6(2)), oder das Wissen, dass die fraglichen Waffen zu Verbrechen gegen das Völkerrecht beitragen werden, einschließlich schwerer Verstöße gegen das HVR (Art. 6(3)). Sofern es an diesem – häufig schwer nachzuweisenden – Wissen fehlt,[6] stellt Art. 7(1) ATT eine *dynamische Sorgfaltspflicht* („due diligence") auf. Danach haben Staaten fortlaufend das Risiko zu prüfen, ob ihre zu exportierenden Waffen den internationalen Frieden, das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte sowie weitere internationale Pflichten des exportierenden Staats gefährden können (Casey-Maslen 2016, Rn. 7.27–7.76).

Zweitens unterliegen Staaten bereits gemäß dem Gemeinsamen Art. 1 der *Genfer Konventionen* der Pflicht, in jeder Lage das HVR selbst zu respektieren und Respekt für das HVR seitens Dritter sicherzustellen (Geiß 2015, 130–1). Diese Vorschrift auferlegt nach überwiegender Lesart waffenexportierenden Staaten die Pflicht sicherzustellen, dass die an Konfliktparteien gelieferten Waffen nicht zu Verletzungen des HVR führen (Milanovic 2024; Brehm 2007).

Drittens sind Vertragsstaaten der *Genozid-Konvention* gemäß deren Art. I verpflichtet, die Begehung eines *Genozids zu verhindern*. Auch diese Pflicht beinhaltet eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Drittstaaten, die sich auf Waffenexporte erstreckt (Tams 2023, Rn. 50).

Viertens sind waffenexportierende Staaten an die von ihnen ratifizierten *Menschenrechtsverträge* gebunden. Die Menschenrechte sind auch bei auswärtigem Handeln zu beachten und gelten im Kriegsfall weiter. Das gilt insbesondere für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dürfen die Mitgliedstaaten der EMRK nicht zu Menschenrechtsverletzungen von Drittstaaten beitragen. Dieses Verbot umfasst die Auslieferung von Menschen, deren Menschenrechte im Zielstaat gefährdet sind (EGMR

6 Art. 6 Abs. 3 ATT setzt sicheres Wissen oder zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit eines völkerrechtswidrigen Einsatzes voraus, ansonsten bliebe kein Anwendungsbereich für Art. 7 ATT (Clapham 2016, Rn. 6.94–6.99).

1989). Der Ministerrat wendet diese Ratio auch auf die Lieferung von Waren an, die zur Verletzung von Menschenrechten beitragen (Ministerkomitee des Europarates 2021).

Im Hinblick auf die Risikobewertung von Waffenexporten enthält das HVR vielfach speziellere Regeln. Die Menschenrechte besitzen vor allem für diejenigen Fälle eigenständige Relevanz, auf die das HVR nicht anwendbar ist, etwa weil die Rüstungsgüter an private Empfänger gehen. In diesen Situationen könnte ein exportierender Staat z.B. das Recht auf Leben oder das Verbot unmenschlicher Behandlung verletzen, sofern Menschen durch die Waffen zu Schaden kommen. Insofern unterliegen exportierende Staaten auch aufgrund der Menschenrechte den bereits oben in Zusammenhang mit dem ATT genannten Sorgfaltspflichten (Furtwengler 2021, 188; Lustgarten 2020, 393).

Fünftens dürfen Staaten gemäß Art. 16 der *Articles on State Responsibility*, die geltendes Gewohnheitsrecht spiegeln, nicht *Beihilfe zu den Völkerrechtsverstößen* dritter Staaten leisten. Beihilfe unterliegt allerdings gegenüber den vorgenannten Vorschriften hohen Voraussetzungen. Nach weit verbreiteter Ansicht führen Handlungen, die andere Staaten bei der Verletzung des Völkerrechts unterstützen, nur dann zur Verantwortlichkeit des unterstützenden Staats, wenn auch Letzterer den fraglichen Völkerrechtsbruch durch den unterstützten Staat beabsichtigt. Dies wird sich im Fall von Waffenexporten oft nicht nachweisen lassen (Aust 2011, 237–241; Furger 2013, 213–220).

Sechstens ergeben sich im Hinblick auf Waffenexporte nach Israel spezifische Sorgfaltspflichten aus dem *Gutachten des Internationalen Gerichtshofs* (IGH) vom 19. Juli 2024 über die rechtlichen Konsequenzen der israelischen Politiken und Praktiken in den besetzten Palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalems (Palästina-Gutachten). Laut IGH verstößt Israels Besatzung des gesamten palästinensischen Gebiets, einschließlich Gaza, gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs, gegen das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes sowie gegen die Rassendiskriminierungskonvention (ICERD). Demnach sind Drittstaaten verpflichtet, durch ihre Beziehungen *nicht zur Aufrechterhaltung der illegalen Besatzung* beizutragen. Dies betrifft sowohl die Lieferung von Waffen als auch die militärische Zusammenarbeit (Goldmann 2024).

Der genaue *Umfang der völkerrechtlichen Sorgfaltspflichten* hängt jeweils von den in Frage stehenden Normen sowie den Umständen des Einzelfalls ab (Geiß 2015, 130–1; Tams 2023, Rn. 46–50). Der ATT fordert eine objektive, neutrale Prüfung. Sofern diese zu dem Ergebnis kommt, dass ein „überragendes Risiko" von Rechtsverletzungen besteht, müssen Staaten nach Art. 7(3) ATT *von einem Export absehen*. Dabei kommt es entscheidend auf den Zweck und die Bedeutung der jeweils in Frage stehenden Rechtsgüter an. Bei drohendem Genozid im Bestimmungsland ist besonders große Vorsicht geboten.[7] Im Einzelnen handelt es sich jedoch um Risikoentscheidungen, die nicht ohne politische Einschätzungen auskommen (Casey-Maslen 2016, Rn. 7.28).

7 Zu schematisch erscheint ein Ansatz, der ab einem Risiko von mehr als 50% ein Exportverbot annimmt (Furtwengler 2021, 92).

2.3 VÖLKERRECHTLICHE LAGEBEWERTUNG

Um seinen Sorgfaltspflichten bei Waffenlieferungen an Israel zu genügen, muss Deutschland somit bei seinen Entscheidungen berücksichtigen, dass es *Anzeichen für zahlreiche, tiefgreifende Völkerrechtsverstöße durch Israel* gibt. Die Untersuchung konzentriert sich hier in erster Linie auf Verstöße gegen das HVR, das sogenannte Recht des Krieges. Das HVR ist in seinem Kern Völkergewohnheitsrecht. Es wurde in den vier *Genfer Konventionen* von 1949 sowie den zugehörigen Protokollen kodifiziert. Weitere Verträge z.B. zum Schutz von Kulturgütern oder zu einzelnen Waffenarten ergänzen die Regelungen. Nach dem HVR dürften nur militärische Ziele angegriffen werden (Unterscheidungsprinzip). Kollateralschäden müssen verhältnismäßig sein (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Auf die Einordnung des Angriffs vom 7. Oktober 2023 kommt es für die Bewertung nach HVR bzw. nach der Genozidkonvention dabei nicht entscheidend an. Denn *Kriegsverbrechen einer gegnerischen Partei entbinden nicht* von den eigenen Pflichten nach internationalem Recht und insbesondere nach dem HVR.

Bereits seit Beginn der Eskalation im Oktober 2023 gibt es deutliche Hinweise darauf, dass *Israels Vorgehen schwerwiegend und wiederholt gegen das HVR* verstößt – und damit die Voraussetzungen für Waffenlieferungen durch Drittstaaten nicht mehr gegeben sind (Dannenbaum/Dill 2024). Dazu zählen viele durch die israelischen Streitkräfte selbst dokumentierte und auf sozialen Medien publizierte Angriffe auf geschützte Personen wie Journalist:innen, medizinisches Personal, Intellektuelle und Kinder. Ferner hat Israel Ziele angegriffen, deren militärischer Charakter fragwürdig erscheint und meist nicht durch Beweise bekräftigt wurde, darunter Universitäten, Krankenhäuser, Archive und Stätten der Religionsausübung. Zudem nimmt die israelische Armee bei ihren Angriffen außergewöhnlich hohe Kollateralschäden in Kauf. Feststellungen hierzu werden durch den Umstand erschwert, dass Israel seit Beginn der Offensive keine ausländischen Journalist:innen nach Gaza lässt bzw. ihnen die Akkreditierung entzogen hat. Die Umstände haben aber dennoch zur Strafverfolgung einzelner Soldat:innen im Ausland geführt.[8]

Soweit Handlungen in bewaffneten Konflikten, die mit dem HVR unvereinbar sind, weitverbreitet sind und systematischen Charakter tragen, können sie zusätzlich als *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* zu klassifizieren sein.[9] In dieser Hinsicht erweisen sich im aktuellen Gaza-Konflikt das systematische Aushungern[10] bzw. die Verweigerung humanitärer Hilfe sowie die Anwendung sexualisierter Gewalt als problematisch (UNHCR 2025). Wegen des Vorwurfs von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erließ der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) Haftbefehle gegen Ministerpräsident Netanjahu und den damaligen Verteidigungsminister Gallant (IStGH 2024).[11]

---

8 Siehe die durch die Hind Rajab Foundation in unterschiedlichen Staaten gestellten Strafanzeigen gegen israelische Soldat:innen, die mutmaßlich an Kriegsverbrechen und anderweitigen schweren Verstößen gegen das HVR beteiligt waren. *https://www.hindrajabfoundation.org/perpetrators*.

9 Vgl. Art. 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

10 Schon im März 2024 verurteilte der damalige Hohe Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Europäischen Kommission Josep Borrell den Einsatz des systematischen Aushungerns als Kriegswaffe durch Israel in Gaza (Gregory 2024).

11 Mit demselben Vorwurf wurde seinerzeit Haftbefehl gegen den Hamas-Militärkommandeur Mohammed Deif erlassen, der 2024 durch das israelische Militär getötet wurde.

Ferner stellt sich die Frage, ob Israel einen *Genozid* an der palästinensischen Bevölkerung in Gaza begeht. Für Drittstaaten entscheidend ist dabei die *Pflicht zur Verhinderung von Völkermorden* nach Art. I der Genozid-Konvention, der auch Deutschland beigetreten ist. Diese Pflicht setzt nicht voraus, dass ein Genozid bereits begangen wurde; es reicht aus, dass ein Risiko eines Völkermordes besteht und der Bundesregierung bekannt ist.

Dafür sind Einschätzungen internationaler Stellen und Experten zu Rate zu ziehen. Bereits 2024 stellte der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinen einstweiligen Anordnungen in dem von Südafrika gegen Israel angestrengten Verfahren wegen Verletzung der Genozid-Konvention fest, dass ein plausibles Risiko für einen Genozid besteht**.** Auch wenn das Urteil des IGH noch aussteht, gehen renommierte internationale Menschenrechtsorganisationen[12] sowie Unterorganisationen und beauftragte Kommissionen der UN (OHCHR 2024a; 2025a) ebenso wie einschlägig fachlich qualifizierte Holocaust- und Genozidforscher:innen (darunter etwa Amos Goldberg, Omer Bartov, Daniel Blatman, Enzo Traverso, Raz Segal, William Shabas, Melanie O'Brien und viele weitere) sowie – per Resolution – die *International Association of Genocide Scholars* (IAGS) mittlerweile davon aus, dass das israelische Vorgehen gegen Palästinenser:innen in Gaza einen Völkermord darstellt. Wir teilen diese Einschätzung, da die erforderlichen objektiven Tathandlungen und die entsprechende Vernichtungsabsicht vorliegen.

In Betracht kommt hier als *objektive Tathandlung* neben der Tötung von Palästinenser:innen und der Verhinderung von Geburten vor allem die Auferlegung von *Lebensbedingungen*, die geeignet sind, die physische (Teil-)Zerstörung des palästinensischen Volkes herbeizuführen (vgl. Art. II (c) der Genozid-Konvention). Für diese Feststellung sind u.a. folgende Faktoren von Relevanz: die großflächige Zerstörung von ziviler Infrastruktur, einschließlich Krankenhäuser, Universitäten und Kulturstätten; die vielfache Festnahme, Tötung und Misshandlung u.a. von medizinischem Personal und anderen geschützten Personen (UNHRC 2025b; King et al. 2025, Reimann 2025); die teils mehrfache Vertreibung der Zivilbevölkerung innerhalb Gazas, insbesondere im Rahmen der Offensive in Nord-Gaza im Herbst 2024 (HRW 2024) sowie an Orte, an denen in der Folge Angriffe stattfanden (Forensic Architecture 2024); ferner vor allem die desaströse Versorgungslage der Bevölkerung einschließlich der Blockade und dem gezielten Aushungern der Zivilist:innen seit Frühjahr 2025 sowie der folgenden, unzureichenden Nahrungsmittelverteilung durch die „Gaza Humanitarian Foundation", bei der mehrere Hundert Palästinenser:innen beim Anstehen für Lebensmittel durch das israelische Militär erschossen wurden (Hasson/Kubovich/Peleg 2025).

Die erforderliche *Vernichtungsabsicht* unterliegt einem hohen Beweisstandard; sofern keine direkten Beweise dafür vorliegen, kann sie sich konkludent aus einem *Verhaltensmuster* ergeben. Die Feststellung einer Vernichtungsabsicht muss dabei nach dem Bosnien-Urteil des IGH der „einzig vernünftige Schluss" aus den ermittelten Tatsachen sein (IGH 2007, 43, para. 373; IGH 2015, 3, para. 148). Andere Motive wie der Wille, sich zu verteidigen, schließen die Vernichtungsabsicht dabei nicht

12 Dazu gehören Amnesty International, Ärzte ohne Grenzen und Human Rights Watch. Daneben kommen auch Forensic Architecture und das Center for International Policy zu dem Schluss, dass die Gewaltanwendung Israels in Gaza einem Völkermord gleichkommt (The New Arab 2024a).

zwangsläufig aus; die Feststellung der Vernichtungsabsicht muss nur über vernünftige Zweifel erhaben sein (Ambos/Bock 2025; Amnesty International 2024).

Zum Nachweis eines solchen Verhaltensmusters tragen zunächst die *Pläne* bei, die die israelische Seite bei ihrem Vorgehen verfolgte. Maßgeblich sind insofern Verlautbarungen israelischer Stellen, sei es der „Plan der Generäle" (Schmiedl/Diamond 2024) oder das von der israelischen Regierung positiv bewertete Vorhaben von Trump zur dauerhaften Vertreibung der palästinensischen Bevölkerung (Lilieholm/Schwartz/Regan 2025). Die israelische Regierung könnte zumindest in einer späteren Phase des Kriegs die Umsetzung dieser Pläne in Angriff genommen haben. Eine ethnische Säuberung allein reicht zwar nicht aus für den Nachweis einer Vernichtungsabsicht, doch ergingen die insofern maßgeblichen Urteile des IGH zu Bosnien und Kroatien in einer Situation, in der die vertriebene Bevölkerung jeweils eine konkrete Fluchtalternative besaß und der Fortbestand der Gruppe in der betroffenen Region nicht in Frage stand.

Auch das übrige Kriegsgeschehen in Gaza deutet auf ein Verhaltensmuster hin, das sich nicht anders als durch Vorliegen einer Vernichtungsabsicht erklären lässt. Entscheidend dafür ist, dass die israelische Armee in spezifischer Weise gegen die Zivilbevölkerung vorgeht und das Gebot der Unterscheidung zwischen Zivilist:innen und Kombattant:innen systematisch unterläuft. Einschlägig sind in dieser Hinsicht vor allem die Rafah-Offensive im Frühjahr 2024, von der viele Binnenflüchtlinge betroffen waren, die Offensive in Nord-Gaza im Herbst 2024 mit der Einrichtung von „Todeszonen" und Vertreibung der Bevölkerung sowie die Geschehnisse seit dem Bruch des Waffenstillstands im März 2025, insbesondere die wochenlange Unterbrechung der Versorgung der Zivilbevölkerung, obwohl die Unterschlagung von Hilfsgütern durch Hamas allenfalls marginale Ausmaße besaß. In diesen Zusammenhängen sind systematische, gezielte Angriffe auf Zivilist:innen, einschließlich Kinder, sowie auf zahlreiche zivile Einrichtungen wie Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und Medien dokumentiert, ohne dass eine militärische Funktion dieser Ziele nachweisbar wäre (OHCHR 2025a; UNGA 2025; UNHCR 2025a). Weder das Ziel der Selbstverteidigung und der Kampf gegen Hamas noch das der Befreiung der israelischen Geiseln kann diese Verhaltensmuster erklären.

In Zusammenschau dieser Tatsachen ist nicht nur von einem Risiko eines Genozids in Gaza, sondern sogar von einem tatsächlichen Genozid an der Bevölkerung von Gaza auszugehen. Deutschland unterliegt damit einer Pflicht, die Fortsetzung des Genozids zu verhindern.

Schließlich könnte die israelische Kriegsführung insgesamt mittlerweile als rechtswidrig zu bewerten sein, da sie die *Grenzen der legitimen Selbstverteidigung* nach Art. 51 der UN-Charta überschreitet.[13] Mit dem Recht auf Selbstverteidigung unvereinbar sind unbestreitbar Pläne zur Annexion oder dauerhaften Besetzung von Gaza (Corten 2021), die von Mitgliedern der israelischen Regierung zu mehreren Gelegenheiten kommuniziert wurden und seit August 2025 offizielles Ziel der Regierung sind. Ob die Regierung von diesem Ziel abrückt, ist im Oktober 2025 noch nicht zu beurteilen. Ferner stellt auch das israelische Vorgehen in Syrien eine rechtswidrige vorbeugende Selbstverteidigung dar (vgl. Aust 2024, Rn. 52–7). Auch im Libanon gibt es Hinweise auf Verstöße gegen das HVR (OHCHR

13 Für eine Diskussion siehe Pfeifer/Goldmann (2025, 10).

2024b). Und schließlich verstieß Israel mit seinen Angriffen auf iranisches und katarisches Territorium im Juni bzw. September 2025 gegen das gewohnheitsrechtliche Gewaltverbot, das keine Präventivschläge zulässt, und im Falle Irans mutmaßlich ebenfalls gegen das HVR, indem es das Prinzip der Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Zielen verletzte.

Zusammenfassend zeigt diese Übersicht über die völkerrechtlichen Pflichten und die derzeitige Lage vor Ort, dass in Gaza, Syrien und auch im Libanon ein überragendes Risiko für Völkerrechtsverstöße durch Israel besteht. Aufgrund von Art. 7(3) ATT sowie den einschlägigen Vorschriften der UN-Charta, des HVR und der Genozid-Konvention *dürfen daher keine Waffen exportiert werden*, die zur Kriegsführung in Gaza, Syrien oder dem Libanon beitragen. Ferner widerspricht der Export von Waffen, die in den besetzten Gebieten einschließlich Gaza und Ostjerusalem eingesetzt werden könnten, den Vorgaben des IGH gemäß dem Palästina-Gutachten.

Mithin kommen eigentlich nur noch Rüstungslieferungen in Betracht, die in keinem dieser Kontexte eingesetzt werden können. Das trifft nach allem, was bekannt ist, auf den israelischen Raketenschutzschirm („Iron Dome") zu, der bisher nur defensiv zum Einsatz kam. Für dieses System liefert Deutschland nach den verfügbaren Informationen jedoch keine Komponenten. Im Gegensatz dazu wurden andere Waffensysteme, die zur Luft- und Seeverteidigung eingesetzt werden sollten, im laufenden und in vergangenen Konflikten von Israel bereits offensiv eingesetzt (siehe unten).

3. GRUNDLEGENDES ZUR GENEHMIGUNG UND TRANSPARENZ DEUTSCHER RÜSTUNGSEXPORTE

Doch wie wird in Deutschland über Rüstungsexporte entschieden und an welcher Stelle erfolgt die rechtliche Prüfung? Grundlegend unterscheidet die gesetzliche Regelung von Rüstungsgütern in Deutschland zwischen *Kriegswaffen* und *sonstigen Rüstungsgütern*. Der Export von Kriegswaffen richtet sich nach den Anforderungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG). In dessen Anlage befindet sich eine Liste derjenigen Rüstungsgüter, die als Kriegswaffen eingeordnet werden. Dazu zählen „komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile" (Bundesregierung 2019, Fn. 1). Das bedeutet, dass Komponenten und Ersatzteile für Waffensysteme, die selbst als Kriegswaffen eingeordnet werden, unter sonstige Rüstungsgüter fallen, so lange sie nicht explizit als solche Teile genannt sind. Weiterhin umfassen sonstige Rüstungsgüter allerlei Ausrüstungsgüter, wie sie in der Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) definiert sind. Neben der AWV gilt bei sonstigen Rüstungsgütern das Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

Die so gezogene Grenze zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern steht schon lange in der Kritik, weil sie die militärpraktische Notwendigkeit aller Komponenten von Waffensystemen bei der Kriegsführung hinter einer künstlichen terminologischen Unterscheidung verbirgt (BITS/Oxfam 2005). Eine dritte und ebenfalls problematische Kategorie bilden *Dual-Use-Güter*, also solche Güter, die für militärische oder zivile Zwecke geeignet sind. Den Umgang mit Dual-Use-Gütern bestimmt die Richtlinie (EU) 2021/821, in Deutschland umgesetzt durch die AWV.

Die Herstellung sowie die Beförderung und der Export von Rüstungsgütern bedürfen in Deutschland der Genehmigung durch die Bundesregierung. Für Kriegswaffen sind die *Voraussetzungen für Exportgenehmigungen* in § 6 KrWaffKontrG geregelt. Danach können Exportlizenzen versagt werden, wenn sie den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik entgegenlaufen. Sie sind zwingend zu versagen, sofern sie u.a. den internationalen Frieden gefährden oder Grund zu der Annahme besteht, dass die Exporte die – im vorherigen Abschnitt skizzierten – *völkerrechtlichen Pflichten* der Bundesrepublik verletzen. Für sonstige Rüstungsgüter besteht eine Genehmigungspflicht für Ausfuhren aufgrund AWG und AWV. Nach § 8 Abs. 1 AWG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sie dem Zweck der Genehmigungspflicht entspricht. Wie bei Kriegswaffen knüpft das Gesetz an die völkerrechtlichen Pflichten an, die den Hintergrund der Genehmigungspflicht bilden.

Die Anwendung des KrWaffKontrG fällt gemäß der Geschäftsverteilung der vorherigen und der neuen Bundesregierung in die *Zuständigkeit* des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima (BMWK) bzw. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE), während das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für den Export sonstiger Rüstungsgüter zuständig ist. Im Falle von Kriegswaffen sind üblicherweise mehrere Ressorts in die Entscheidung involviert – neben dem BMWK bzw. BMWE auch das Auswärtige Amt und ggf. das Verteidigungsministerium (Bayer/Mutschler 2023). Über Ausfuhrvorhaben von besonderer Bedeutung entscheidet der Bundessicherheitsrat.

Bei der Bewilligung beider Arten von Gütern muss die zuständige Behörde eine umfassende *Abwägungsentscheidung* treffen, die sämtliche relevanten Faktoren miteinbezieht (Schäffer 2023, Rn. 13). Die EU hat 2008 einen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet, der die dabei einzubeziehenden Kriterien konkretisiert (Rat der EU 2008; dazu Claßen 2017, 98–104). Danach sind neben den Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht und weiteren völkerrechtlichen Pflichten wie etwa Sanktionen auch die Lage im Bestimmungsland und dessen Völkerrechtstreue, die regionale Situation sowie die Sicherheit der EU und ihrer Verbündeten zu berücksichtigen. Auch die Sicherheit der Militärtechnologie ist miteinzubeziehen. Das hiernach bestehende Ermessen der Bundesregierung bzw. ihr Beurteilungsspielraum finden eine weitere Konkretisierung in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung (Bundesregierung 2019).

Exporte von Rüstungsgütern gehören zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung; die Ausführung der einschlägigen Gesetze unterliegt daher nur einer begrenzten *parlamentarischen Kontrolle* (für Details siehe Pfeifer/Goldmann 2025, 12–13). Wie die Bundesregierung in Bezug auf das Empfängerland Israel gegenüber Mitgliedern des Bundestages immer wieder verdeutlichte, erfolgt die Entscheidung über Anträge auf die Ausfuhr von Rüstungsgütern einzelfallbasiert und unter Prüfung der jeweiligen Umstände. Nach Aussagen der Bundesrepublik im Verfahren Nicaragua gegen Deutschland müsse dazu das jeweils betreffende Rüstungsgut im Hinblick auf seine militärische Verwendbarkeit beurteilt werden, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob es sich für Verstöße gegen das Völkerrecht eigne (IGH 2024b).

Für das Verständnis der laufenden öffentlichen Debatten ist eine weitere Unterscheidung in Bezug auf die *Daten zu Rüstungsexporten* entscheidend. Zahlen über *erteilte Exportgenehmigungen* sind von tatsächlich *erfolgten Ausfuhren* zu trennen. Zwischen beiden kann ein teils erheblicher zeitlicher Abstand liegen, etwa wenn die Auslieferung von bestellten Waffensystemen in Chargen erfolgt. Über

bewilligte Genehmigungen unterrichtet die Bundesregierung in ihrem Rüstungsexportbericht. Das Bundesamt für Statistik berichtet über das Volumen tatsächlich erfolgter Ausfuhren. Weitergehende Informationen zu letzteren – etwa Art der exportierten Waffen – werden nicht publiziert. In Bezug auf Exporte nach Israel herrscht darüber hinaus – gerade im Vergleich zu anderen Fällen wie den Waffenlieferungen an die Ukraine – eine *besondere Intransparenz*, nicht zuletzt durch seit dem Jahr 2019 vorgenommene Schwärzungen beim Volumen tatsächlich erfolgter Exporte von Kriegswaffen nach Israel zum Schutz von Rüstungsunternehmen und Geschäftsgeheimnissen (Forensis 2024, 11; GKKE 2024, 30).

4. DEUTSCHE WAFFENEXPORTE SEIT DEM 7.10.2023: EIN ÜBERBLICK

Schon länger gehört Israel zu einem der wichtigsten Abnehmer von deutschen Rüstungsgütern. Zwischen 2020 und 2024 war Israel mit 11% auf Platz 3 der Abnehmerstaaten deutscher Rüstungsexporte (SIPRI 2024, 2). Umgekehrt stellt SIPRI für die Berichtsjahre 2023 und 2024 fest, dass Deutschland über einen 5-Jahres-Zeitraum (2019–23 bzw. 2020–24) mit jeweils rund einem Drittel die zweitgrößte Quelle israelischer Rüstungsimporte ist.

Seit dem 7. Oktober 2023 lassen sich bis September 2025 *vier Phasen* in der deutschen Export- und Bewilligungspraxis unterscheiden. Direkt nach den Angriffen unter der Führung von Hamas gab es zunächst einen massiven Anstieg in der Bewilligung von Rüstungsexporten nach Israel, inklusive Kriegswaffen. Es folgte eine Phase geringer positiver Bescheide von Anträgen. So wurden seit Februar 2024 keine Exporte von Kriegswaffen bewilligt. Die dritte Phase begann im vierten Quartal 2024, das durch einen erneuten steilen Anstieg in der Bewilligung von Rüstungsexporten geprägt ist. In den ersten beiden Quartalen 2025 wurden weiter Lizenzen für den Export von Rüstungsgütern in hohem Umfang erteilt. Der jüngste Wendepunkt, der den Beginn einer vierten Phase markiert, wurde mit der Erklärung von *Bundeskanzler Merz am 8. August 2025* erreicht, die allerdings einige Missverständnisse nach sich zog und Unklarheiten in sich trug. Inzwischen ist bekannt, dass weiter in signifikantem Umfang, aber deutlich weniger Rüstungsexporte genehmigt wurden als im vorhergehenden Quartal .

4.1 ERTEILTE EXPORTLIZENZEN IN ZAHLEN

Seit dem 7. Oktober 2023 hat Deutschland bis Ende September 2025 Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Israel mit einem *Gesamtvolumen von rund 550.000.000 Euro* erteilt (Bundestag 2025). Im Jahr 2023 bewilligte Deutschland Anträge auf die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von 326.505.156 Euro nach Israel, darunter befanden sich Genehmigungen für Kriegswaffen im Umfang von 20.133.198 Euro. 92% des Genehmigungsvolumens und 80% der -anträge in 2023 erfolgten von Oktober bis Dezember 2023 (Engelcke/Pfeifer 2024; Bundestag 2024g). Im April 2024 argumentierte Deutschland vor dem ICJ zudem, dass rund 80% der seit dem 7. Oktober 2023 erteilten Lizenzen noch im Oktober bewilligt worden wären und damit im unmittelbaren Zusammenhang mit den Angriffen von Hamas und anderen militanten Gruppen auf Israel stünden. 98% der Bewilligungen beträfen darüber keine Kriegswaffen, sondern sonstige Rüstungsgüter (Bay-

er/Mutschler 2023). Im Vergleich zum Vorjahr 2022 und auch zu anderen Jahren in den vorangehenden zwei Dekaden ist das *Volumen jedoch sehr hoch*.[14]

Gingen die Bewilligungen schon im November und Dezember 2023 zurück, so kam es im Jahr 2024 zu einem regelrechten *Einbruch der erteilten Lizenzen* (siehe Abbildung 1). Insbesondere fielen die Genehmigungen von Kriegswaffenexporten auf ein – auch im Vergleich zu anderen Jahren – geringes Niveau. Nach allem, was bekannt ist, wurde zuletzt im Februar 2024 eine Ausfuhrgenehmigung für Kriegswaffen erteilt; seitdem wurden nur noch Lizenzen für sonstige Rüstungsgüter bewilligt (Stand: Oktober 2025).

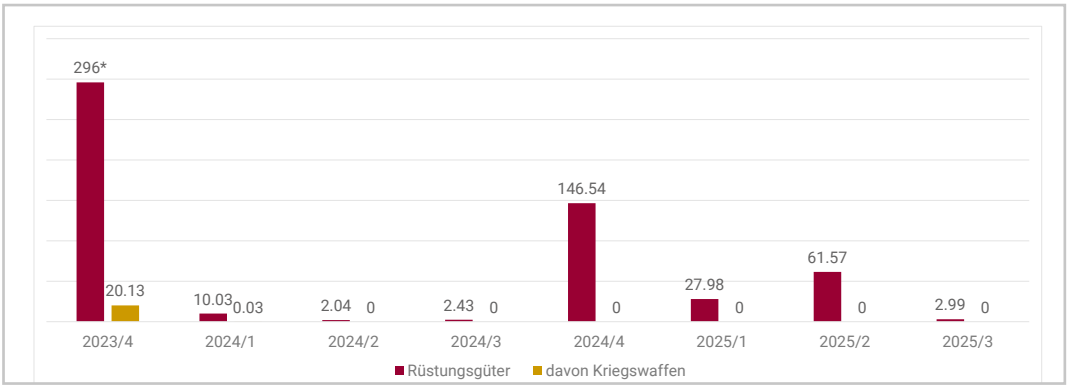


Abbildung 1: Volumen bewilligter Anträge für die Ausfuhr von Rüstungsgütern, insbes. Kriegswaffen, von Deutschland nach Israel, Oktober 2023 bis September 2025 (in Millionen Euro pro Quartal)
Eigene Darstellung. Quellen: (Bundestag 2024e, 2024c, 2024b; BMWE 2025).
** Für das Volumen bewilligter Anträge für die Ausfuhr von Rüstungsgütern im vierten Quartal wurde der vielfach grobe Wert von 320.000.000 Euro zitiert (z.B. Kubicki in Bundestag 2024g). Unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung angegeben Zahl des Gesamtvolumens bewilligter Exporte von 485.103.796 Euro (Bundestag 2025e) muss diese Zahl mindestens 24.000.000 Euro geringer sein. Wir legen hier entsprechend 296.000.000 Euro zu Grunde. Die Zahl von 20.133.198 Euro für Exportgenehmigungen für Kriegswaffen entspricht der Gesamtzahl für das Jahr 2023, das vier Einzelgenehmigungen aus dem 4. Quartal umfasst (Bundestag 2024a). Schließlich wurde das Volumen der erteilten Genehmigungen für das zweite Quartal 2025 auf der Grundlage der Summe von 250.577.391 Euro ermittelt, die die Bundesregierung als Gesamtwert der zwischen Januar 2024 und dem 26. Juni 2025 erteilten Ausfuhrgenehmigungen angibt (Bundestag 2025f). Die Zahl für das dritte Quartal umfasst erteilte Genehmigungen zwischen dem 27. Juni 2025 und dem 22. September 2025 (Bundestag 2025h).*

14 Wie *Forensis* zeigt, handelt es sich gar um das höchste Bewilligungsvolumen seit 2003, wenn man im Einzelpreis besonders teure Rüstungsgüter wie U-Boote und Teile davon in den Jahren 2014 und 2015 sowie Korvetten und Teile davon im Jahr 2020 unberücksichtigt lässt (Forensis 2024, 16). Für eine Übersicht vgl. zudem BICC und GKKE, Rüstungsexport.info, Israel, *https://www.ruestungsexport.info/de/db/criteria?iso=ISR*.

Während also das vierte Quartal 2023 im Volumen der Exportlizenzen heraussticht, so erfolgten bis Oktober 2024 kaum neue Genehmigungen (s. Abbildung 2). Im vierten Quartal 2024 stiegen die Genehmigungen dann jedoch scharf an (für Hintergründe siehe Teil 4).

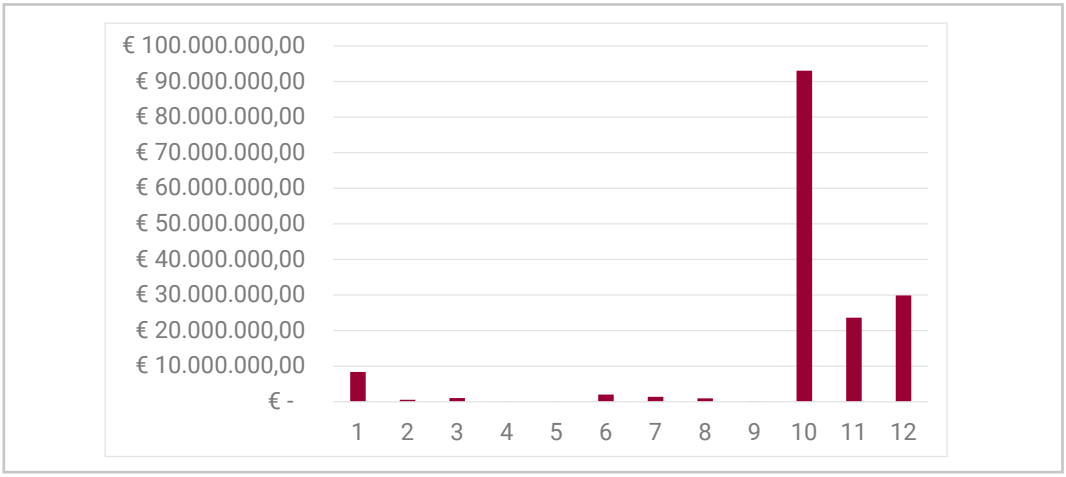


Abbildung 2: Volumen bewilligter Anträge für die Ausfuhr von Rüstungsgütern von Deutschland nach Israel, 2024 (in Euro über Monate). Eigene Darstellung (Quellen: Bundestag 2024b, 2024c, 2024d, 2024e; BMWK 2024a, 2024c).*

** Für die Monate Oktober bis Dezember gilt es Folgendes zu beachten: Das für Oktober eingetragene Volumen beruht auf verfügbaren Zahlen und bezieht sich nur auf den Zeitraum von 1.10.–17.10.24 und liegt entsprechend für den realen Monat Oktober höher; das für November eingetragene Volumen bezieht sich auf den Zeitraum von 18.10.–19.11.24; das für Dezember eingetragene Volumen bezieht sich auf den Zeitraum von 20.11.–15.12.24 mit verlässlich verfügbaren Daten. Addiert wurde für Dezember das Delta zwischen der Summe bekannter Bewilligungszahlen und den vorläufigen Rüstungsexportzahlen der Bundesregierung in Höhe von 108.888 Euro. In den Monaten Januar und Februar beinhalten die Zahlen die erteilten Lizenzen für Kriegswaffen.*

Diese dritte Phase fand ihr vorläufiges Ende in der Erklärung von Bundeskanzler Merz im August 2025, „die Bundesregierung [genehmige] bis auf Weiteres keine Ausfuhren von Rüstungsgütern, die im Gazastreifen zum Einsatz kommen können" (Bundesregierung 2025). Der Beschluss bedeutet, dass keine weiteren Lizenzen für Rüstungsgüter erteilt werden, die von den deutschen Behörden als in Gaza einsatzfähig eingestuft werden. Lange blieb die Kommunikation der Bundesregierung in Bezug auf die Frage unklar, ob tatsächlich ein Lieferungs- oder nur ein Genehmigungsstopp erfolgt sei.[15] Inzwischen ist aber klar, dass die Auslieferung von *bereits genehmigten Rüstungsgütern unberührt* blieb. Ein internes Regierungspapier nahm zudem „all das, was der Selbstverteidigung Israels dient, also beispielsweise im Bereich der *Luftabwehr*, der *Seeabwehr*", vom Lizenzierungsstopp aus (Handelsblatt 2025). Dennoch ist im dritten Quartal 2025 ein erneuter Einbruch der Genehmigungen zu verzeichnen.

15 Siehe dazu etwa die im Rahmen der Bundespressekonferenz vom 8. September 2025 thematisierten Widersprüche in Bezug auf die Bedeutung der Aussage von Kanzler Merz, Jung und Naiv (08.09.25), *https://www.youtube.com/watch?v=JYECzwfoPiM*; 20.09.25.

Die beschlossenen Ausnahmen für solche Rüstungsgüter, die in der Luft- und Seeabwehr zum Einsatz kommen, sind vor dem Hintergrund der israelischen Praxis der vergangenen Jahre kaum mit der Aussage zu vereinbaren, dass ein Bewilligungsstopp für solche Rüstungsgüter erfolgen soll, die in Gaza zum Einsatz kommen können. So wurden auch von Korvetten aus deutscher Fertigung bereits Ziele in Gaza beschossen. In der Vergangenheit nutzte Israel ein U-Boot der Dolphin-Klasse aus deutscher Produktion für die Bombardierung eines syrischen Waffenlagers (Jerusalem Post 2013). Eine *Unterscheidung zwischen rein defensiven und offensiv nutzbaren Waffen*, die bei völkerrechtswidrigen Militärhandlungen und gegen die Zivilbevölkerung zum Einsatz kommen können, lässt sich vor diesem Hintergrund *kaum aufrechterhalten*. Lediglich der *Iron Dome* dient bisher nur Verteidigungszwecken und lässt keine offensive Nutzung erwarten. Allerdings liefert Deutschland nach allen vorhandenen Kenntnissen für dieses System keine Komponenten, sondern es handelt sich um ein System israelischer Entwicklung, das von den USA finanziell, durch geteilte Produktion und Munitionsnachschub unterstützt wird (Förderl-Schmid/Fromm 2023).

4.2 ARTEN DER FÜR DEN EXPORT BEWILLIGTEN RÜSTUNGSGÜTER

Blickt man auf die *Arten der Rüstungsgüter*, deren Export 2023–2025 genehmigt wurde, so wird deutlich, dass bis auf drei Ausnahmen (A0012, A 0014 und A0020) Rüstungsgüter in allen auf der Ausfuhrliste (AL) Teil 1, Abschnitt A genannten Kategorien bewilligt wurden. Für Kriegswaffen wurden nur bis Februar 2024 neue Ausfuhrgenehmigungen erteilt. Gemessen am Volumen lag ein Schwerpunkt der Lizenzen in allen drei Bewilligungsjahren auf Landfahrzeugen und ihren Bestandteilen, im Jahr 2023 zudem auf elektronischer Ausrüstung und im Jahr 2024 auf Munition und Zünderstellvorrichtungen (für Details siehe die Tabellen in Anhang A).

Für *Kriegswaffen* wurden nur bis Februar 2024 neue Ausfuhrgenehmigungen erteilt. Im Oktober 2023 wurde der Export von 3.000 Panzerabwehrraketen (KWL-Nummer 37),[16] im November 2023 500.000 Stück Munition (KWL-Nummer 50) sowie in unbekannten Monaten 44 Treibladungen zu Übungszwecken (KWL-Nummer 55) und 239 Zünder genehmigt (KWL-Nummer 57) (Bundestag 2024a). Für das Jahr 2024 ist bekannt, dass die Auslieferung von 70 Treibladungen (KWL-Nummer 55) und 1.000 Stück Munition zu Übungszwecken (KWL-Nummer 50) genehmigt wurde (IGH 2024b; Bundestag 2024b; 2025g). Im Oktober 2024 wurde zudem die Ausfuhr von 60 Teilen für Gewehre mit KWL-Nummer (Bundestag 2025g) genehmigt. Offenbar zählen diese Komponenten selbst nicht zu den als Waffen gesondert erfassten Teilen in der KWL, sonst müssten sie anderweitig als Genehmigung der Ausfuhr von Kriegswaffen nach Februar 2024 auftauchen.

Für 2024 ist schließlich bekannt, in welche *Kategorie der Ausfuhrliste* für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial die Güter fallen, für die Ausfuhren bewilligt wurden (siehe Tabelle 2 in Anhang A). Die größten Anteile entfallen auf „Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür" (48.020.282 Euro) und „Munition und Zünderstellvorrichtungen […] sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür" (37.354.656 Euro). Für das Jahr 2025 sind noch keine Volumina bekannt, allerdings wurden bis ein-

16 Nummern siehe Bundesgesetzblatt (2024).

schließlich Juli 2025 Genehmigungen in den Kategorien aller AL-Nummern wie in den beiden Vorjahren erteilt (siehe Tabelle 3 in Anhang A).

4.3 TATSÄCHLICH ERFOLGTE AUSFUHREN

Insgesamt deutlich weniger öffentlich verfügbares Wissen gibt es über tatsächlich erfolgte Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Israel. Lediglich für die Jahre 2023–2024 sind Informationen verfügbar. Für beide Jahre verzeichnet SIPRI die Ausfuhr von *Dieselmotoren* für Panzer und Torpedos, für 2023 zudem von zwei *Korvetten* der Sa'ar-6-Klasse, von denen die vierte im Dezember 2023 in Dienst gestellt wurde (Linnemann 2023, für Details siehe Tabelle 4 in Anhang A). 2023 wurden darüber hinaus 3.000 *Panzerfäuste*, darunter des Typs RGW 90 / Matador, ausgeliefert (Forensis 2024, 6). Zudem erteilte Deutschland Israel im selben Jahr eine Nutzungsgewährung von zwei geleasten *Heron-TP-Kampfdrohnen* (Forensis 2024, 8).

Die wenigen von der Bundesregierung bekanntgegebenen Zahlen ergeben, dass bis vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 *tatsächliche Ausfuhren von Kriegswaffen* in Höhe von 550.465.000 Euro erfolgten (Bundestag 2024a), während es bis zum 31. August 2023 nur 530.662.000 waren (Bundestag 2023). Das bedeutet, dass im letzten Jahresdrittel 2023 *Kriegswaffen im Umfang 19.803.000 Euro* an Israel ausgeliefert wurden.

Blickt man in die *israelische Importliste* für 2023 und 2024, so lässt sich ein weiteres Stück Information zu tatsächlich erfolgten Ausfuhren ergänzen (siehe Tabelle 5 im Anhang A). Es wird deutlich, dass im Jahr 2023 und 2024 vor allem Teile und Zubehör für Waffen ausgeliefert wurden (in zwei Kategorien insgesamt im Umfang von rund 3.000.000 Euro bzw. 4.000.000 Euro), im Jahr 2024 sind zudem knapp 4.000.000 Euro Lieferungen in der Kategorie „Panzer und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, motorisiert, ob bewaffnet oder nicht, sowie deren Teile" verzeichnet. Darüber hinaus werden Importe in jeweils sechsstelliger Höhe in den Kategorien „Raketenwerfer; Flammenwerfer; Granatwerfer; Torpedowerfer und ähnliche Abschussvorrichtungen" (2023), „Teile von militärischen Waffen […]" (bezieht sich auf Handfeuerwaffen) sowie „Revolver und Pistolen […]" (2024) verzeichnet.[17]

4.4 ERKLÄRUNGSANSÄTZE FÜR DIE MEHRFACHEN TRENDWENDEN IM DEUTSCHEN EXPORTVERHALTEN

Wie der vorherige Teil des Berichts zur Bewilligungs- und Ausfuhrpraxis zeigt, gab es nach der Lizenzierungsspitze direkt nach dem 7. Oktober 2023 Anpassungen in der deutschen Exportpolitik gegenüber Israel. Diese dürften vor allem auf den *juristischen Druck* zurückzuführen sein, wie er sich insbesondere seit der Klage Südafrikas gegen Israel beim IGH wegen des Vorwurfs des Völkermords im Dezember 2023 aufbaute. Dass schon im November 2023 und dann ganz deutlich im Jahr 2024 eine *Kehrtwende*

17 Dass andere auf der Exportseite verzeichnete Transfers für diese Jahre hier nicht auftauchen, verweist auf unterschiedliche Berichtspraktiken und die begrenzte Kompatibilität von Datensätzen.

in der deutschen Genehmigungspraxis zu erkennen ist, weist darauf hin, dass auch der Bundesregierung die Hinweise auf schwerwiegende israelische Völkerrechtsverstöße bekannt waren. In den durch die GRÜNEN geführten Ressorts (AA und BMWK) gab es Versuche, gegen den Druck aus den anderen beiden Regierungsfraktionen und insbesondere aus dem Kanzleramt neue Lizenzen zu verschleppen, weil Außenministein Baerbock wegen der Völkerrechtsverstöße Bedenken gegen weitere Ausfuhren hatte. Nachdem der IGH aber von einer einstweiligen Verfügung gegen weitere deutsche Waffenexporte absah, ließ sich diese Taktik nicht weiter aufrechterhalten (Biermann et al. 2025).

Sowohl die hinter der Bühne ausgetragenen Konflikte innerhalb der Regierung als auch die deutlichen Einbrüche der Bewilligungszahlen blieben *von der deutschen Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt* – oder besser: sie blieben ihr zunächst gezielt vorenthalten. Mitglieder der Ampel-Koalition vertraten ihre mehrfachen Kurswechsel nicht offensiv, und selbst innerhalb der Regierung wurde nicht offen über die Anpassungen im Exportverhalten kommuniziert. Die regierenden Parteien waren sich hinsichtlich ihrer Linie uneins. Die GRÜNEN hatten gegen weitere Exporte Bedenken, die FDP beharrte auf ihnen im Namen der Sicherheit Israels und Kanzler Scholz von der SPD zeigte seine Bereitschaft, im Zweifelsfall von seiner Richtlinienkompetenz im Sinne einer Fortsetzung von Waffenlieferungen Gebrauch zu machen (Biermann et al. 2025). Bevor die mangelnde Lieferbereitschaft seitens der oppositionellen CDU/CSU und Teilen der FDP im Oktober 2024 offen beklagt wurde (Bundestag 2024g, 2024f), ließen die Einlassungen der Verantwortungsträger:innen in der Regierung deshalb kaum den Schluss zu, dass es in der Exportpraxis zu einer Selbstbeschränkung gekommen wäre. Im Gegenteil: In der deutschen Bevölkerung wirkte die Bundesregierung aufgrund ihrer Äußerungen als unverbrüchlich an der Seite Israels stehend (Engelcke/Pfeifer 2024).

Dagegen war die zweite Trendumkehr im vierten Quartal 2024 (s. Abbildung 1) das direkte Ergebnis einer öffentlichen Skandalisierung der zurückgegangenen Exporte durch Teile der Bundespolitik und Medien. Ab Oktober war wieder ein sprunghafter Anstieg im Volumen genehmigter Rüstungsausfuhren zu erkennen. Diese Wende folgte massivem *politischen Druck*, wie er bereits im Verlauf des Jahres 2024 (GKKE 2024, 22), insbesondere jedoch um den Jahrestag des 7. Oktobers herum durch die CDU/CSU in Opposition, aber auch durch Teile der SPD und der FDP in Regierungsverantwortung aufgebaut worden war (Bundestag 2024g, 2024f). Die CDU/CSU-Fraktion warf der Regierung vor, sie verweigere Israel dringend benötigte militärische Hilfe, und fragte, was die „Solidaritätsbekundungen [der Bundesregierung] für den Staat Israel und die Menschen in Israel eigentlich wert [seien]" (Merz in Bundestag 2024f).

Ermöglichende Bedingung dieser Trendumkehr war die von Medien berichtete *Unterzeichnung einer Klausel* durch die israelische Regierung. Deutschland forderte darin die schriftliche Zusicherung der israelischen Regierung, dass deutsche Waffen nur völkerrechtskonform genutzt würden – laut einiger Berichte gar, die Rüstungsexporte aus Deutschland nicht für einen Völkermord einzusetzen (Engelcke/Pfeifer 2024).[18] Diese Klausel belegt, dass die Bundesregierung selbst sich der schwerwiegenden israelischen Verstöße gegen das Völkerrecht wohl bewusst war. Allerdings dürfte sie im

18 Laut jüngsten Informationen ist der exakte Wortlaut der entsprechenden israelischen Erklärung: "Wir können versichern, dass alle aus Deutschland gelieferten Waffen oder sonstigen Rüstungsgüter oder solche, die Teile aus Deutschland enthalten, ausschließlich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht verwendet werden" (Biermann et al. 2025).

Zweifelsfall nicht dafür ausreichen, Deutschland vor einer Verurteilung wegen der Verletzung seiner internationalen Vertragspflichten zu bewahren.

Erst ab Mai 2025 ließ sich eine *Verschiebung im breiteren, öffentlichen Diskurs* beobachten hin zu einer deutlicheren Kritik gegenüber dem israelischen Regierungshandeln. So wurden nicht nur aus palästinasolidarischen Kreisen, sondern erstmals auch in Zeitungskommentaren Forderungen nach Sanktionen laut (Reinecke 2025). Ein ehemaliger Richter des Bundesgerichtshofs stellt fest, dass im Hinblick auf die im VStGB aufgeführten Straftatbestände des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und unterschiedliche Formen der Kriegsverbrechen angesichts der Nachrichten aus Palästina „die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale in vielen Fällen naheliegt" (Fischer 2025). Aus der SPD wurden Ende Mai 2025 Forderungen laut, Deutschland müsse die Waffenlieferungen an Israel angesichts der Monate währenden Blockade von Hilfsgütern und erneut festgestellten Strategien des Aushungerns als Kriegswaffe einstellen. Während Teile der Grünen und der CDU, darunter der amtierende Außenminister Wadephul (The New Arab 2025), an der Notwendigkeit von Exporten weiter festhielten, weil nur so Israels Sicherheit zu gewährleisten sei (ZEIT 2025), waren auch aus anderen Parteien deutlich kritischere Töne zu vernehmen als in den vorhergehenden Monaten.[19] Es gab darüber hinaus eine gemeinsame Erklärung einzelner Abgeordneter der SPD, der Grünen und der LINKEN, die einen Stopp deutscher Waffenlieferungen und eine Anerkennung Palästinas als Staat forderten (Gueler 2025). Und schließlich wurde auch vom Außenminister eine Prüfung der Rüstungsexporte an Israel angekündigt (Schulz/Schwarz 2025), dann aber wieder zurückgenommen und durch die Versicherung ersetzt, es würde weitere Waffenlieferungen geben (DLF 2025).

Schien es zunächst so, als hätten die israelischen Angriffe auf Iran den Funken der Kritik in der deutschen Regierung gänzlich erstickt, so kamen in der zweiten Julihälfte 2025 aus der SPD deutliche Forderungen. Insbesondere veröffentlichte die Bundestagsfraktion am 22. Juli 2025 eine Erklärung, in der sie die Bundesregierung unter anderem dazu aufforderte, Waffenlieferungen auszusetzen und die gemeinsame Erklärung der Außenminister von 28 Staaten zu unterstützen, die Deutschland nicht unterzeichnet hatte (Spiegel 2025a). Der begrenzte Bewilligungsstopp von neuen Exportlizenzen für sonstige Rüstungsgüter, die in Gaza zum Einsatz kommen können, wie er von Kanzler Merz im August 2025 ausgerufen wurde, ist in diesem Kontext eines sich *überparteilich und langsam vollziehenden Diskurswandels* zu sehen.

Zur Erklärung dieser Veränderung ab Frühjahr und Anpassung der Regierungslinie im Sommer 2025 können vor allem drei Faktoren herangezogen werden. Erstens befand sich Deutschland im Kreis wichtiger europäischer Partner in einer zusehends *isolierten Position*, signalisierten etwa Frankreich und Großbritannien eine deutlich härtere Gangart gegenüber der israelischen Regierung wegen der Gewalt in Gaza (siehe Abschnitt 5). Hinzu kam, dass der einzig verbleibende Partner für eine bedingungslose Solidarisierung mit Israel die nun von Donald Trump geführten USA waren. Die von ihm präsentierten Pläne der ethnischen Säuberung des Gazastreifens im Rahmen des sog. Riviera-

19 Kanzler Merz von der CDU wird mit den Worten zitiert, er verstehe das Ziel der israelischen Operationen nicht mehr und „die Zivilbevölkerung derart in Mitleidenschaft zu nehmen, […] [ließe] sich nicht mehr mit einem Kampf gegen den Terrorismus der Hamas begründen" (Nothen 2025). Auch einzelne Grünen-Politiker:innen äußerten sich unterstützend für einen weitreichenden Exportstopp von Rüstungsgütern an Israel (Schulze/Lucks 2025).

Planes ebenso wie sein Programm des autokratischen Umbaus innerhalb der USA sowie Positionen in Bezug auf den Russland-Ukraine-Konflikt machen diese Partnerschaft in Bezug auf die Israelpolitik für die Bundesregierung jedoch unvertretbar.

Hinzu kamen zweitens die auch die deutsche Medienöffentlichkeit bewegenden Bilder von Menschen und insbesondere Kindern aus Gaza, die die israelische *Strategie des Aushungerns* der Zivilbevölkerung deutlich vor Augen führten. Zwar hatte die EU schon über ein Jahr zuvor festgesellt, dass Israel Hunger als Kriegswaffe einsetzte, und schon damals litten über 90% der Bevölkerung an Hunger (Pfeifer/Weipert-Fenner/Williams 2024). Allerdings war die mediale Aufmerksamkeit in Deutschland für die Lage der Zivilbevölkerung in Palästina zu diesem Zeitpunkt noch gering und von der Argumentation geprägt, Israels Gewalt finde im Rahmen der Ausübung seines Selbstverteidigungsrechts statt. Der Beschluss von Plänen zu einer teilweisen oder gar vollständigen *Wiederbesetzung von Gaza* durch die israelische Regierung im August 2025 wird von der Bundesregierung als wesentlicher Grund des teilweisen Bewilligungsstopps zitiert und mag insofern den Ausschlag gegeben haben, als dieser Plan im eindeutigen Widerspruch zur von der Bundesregierung konsistent eingeforderten Verfolgung einer Zweistaatenlösung steht.

Schließlich kann die Kursanpassung der Bundesregierung auch als – zuvor lange ausgebliebene – Reaktion auf den bereits seit der Anfangsphase der Gewalteskalation bestehenden und immer weiter klaffenden Widerspruch zwischen dem deutschen außenpolitischen Verhalten gegenüber Israel und der vorherrschenden *öffentlichen Meinung* interpretiert werden.[20] Umfragen unter der deutschen Bevölkerung zeigen, dass nur in den ersten Wochen nach dem 7. Oktober 2023 eine Mehrheit von rund 60% davon ausging, das militärische Vorgehen Israels gegen Hamas sei gerechtfertigt (Hollstein 2023; Wißmann 2024). Im April 2024 hatten sich die Zahlen dagegen bereits gedreht und 61% der Deutschen befanden, das israelische Militärhandeln gehe zu weit (GESIS/dimap 2024). Eine im März 2024 durchgeführte Befragung hatte zudem bereits gezeigt, dass rund die Hälfte der Deutschen sich gegen Waffenlieferungen an Israel aussprachen (YouGov 2024); im Oktober 2024 waren es bereits 60% (Wolf-Doettinchem 2024). Umfragen vom Mai 2025 verdeutlichten, dass inzwischen 80% der Deutschen das israelische Vorgehen in Gaza nach dem 7. Oktober 2023 für nicht gerechtfertigt hielten (Statista 2025a). Und schließlich zeigen Befragungen aus dem Juni bzw. September 2025, dass sich mehr als drei Viertel der Deutschen für die Aussetzung von Waffenexporten nach Israel (ZDF 2025) und 63% sich sogar für weiterreichende Maßnahmen in Form von EU-Sanktionen aussprechen (Spiegel 2025b).

Zu diesen Schritten ist es bisher aber nicht gekommen – auch nicht durch die jüngste Veränderung der Bewilligungspolitik der Bundesregierung oder den Vorstoß mehrerer EU-Mitgliedstaaten für Sanktionen gegen Israel, den die Bundesregierung blockierte. Was sind die rechtlichen und politi-

20 Dass es teilweise großen Widerstand gegen die Linie der Bundesregierung gibt, zeigen auch die Proteste, die trotz teils harscher Repression und zunehmender Polizeigewalt regelmäßig stattfinden und tendenziell größer werden. Diese staatlichen Reaktionen sind selbst im Kontext des Staatsräson-Diskurses zu sehen, der sich nach innen in autoritären Praktiken äußert. Diese betreffen nicht nur Protestformen, sondern sind auch im Bereich der Kunst und Wissenschaft vorzufinden. Siehe dazu Pfeifer/Goldmann (2025, 27).

schen Konsequenzen, mit denen die Bundesregierung auf Grund ihrer Außenpolitik gegenüber Israel und den fortgesetzten Rüstungsexporten im Speziellen rechnen muss?

5. KONSEQUENZEN DER DEUTSCHEN RÜSTUNGSEXPORTE NACH ISRAEL

5.1 GERICHTSVERFAHREN UND MÖGLICHE RECHTLICHE KONSEQUENZEN DEUTSCHER WAFFENLIEFERUNGEN

Waffenlieferungen unter Verletzung der Sorgfaltspflichten der Bundesrepublik, wie sie in diesem Report dargelegt wurden, können zum Gegenstand von Verfahren vor über- und innerstaatlichen Gerichten werden. Dabei kann nur *vorbeugender Rechtschutz*, der Waffenlieferungen verhindert, effektiven Schutz für die nach den einschlägigen überstaatlichen und staatlichen Normen schützenswerten Rechtsgüter bewirken. Derzeit ist es jedoch für Kläger:innen vielfach schwierig, an die Informationen zu kommen, die zur Begründung ihrer regelmäßig vorbeugend erhobenen Klagen notwendig sind, eine subjektive Rechtsverletzung darzulegen oder die hohen Hürden zu überwinden, denen eine Kontrolle politischen Ermessens unterliegt.

Im Frühjahr 2024 wurde Deutschland wegen seiner Waffenlieferungen an Israel von Nicaragua *vor dem Internationalen Gerichtshof* verklagt; gleichzeitig beantragte Nicaragua eine einstweilige Anordnung, die Waffenlieferungen untersagt hätte. Grundlage der Klage ist die deutsche Unterwerfungserklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut. Daher ist die Klage nicht auf die Genozid-Konvention begrenzt, sondern umfasst auch die Sorgfaltspflichten nach den Genfer Konventionen. Allerdings wies der IGH den Antrag Nicaraguas auf einstweilige Anordnung ab. Die Bundesrepublik machte erfolgreich geltend, derzeit keine Kriegswaffen zu liefern und ausreichende Verfahren eingerichtet zu haben, mit deren Hilfe sie ihren Sorgfaltspflichten gerecht würde (IGH 2024a). Mit den damals verfügbaren Informationen war es schwierig, diesem Vorbringen entgegenzutreten; die Informationen dieses Berichts zur rechtlichen Situation und Genehmigungspraxis wecken jedoch Zweifel daran.

Ersuchen um vorbeugenden, einstweiligen Rechtsschutz *vor deutschen Gerichten* gegen Exportgenehmigungen blieben aus analogen Gründen erfolglos (Wentker 2025). Die Klagenden – Palästinenser aus Gaza – hätten für ein erfolgreiches Verlangen nach vorbeugendem Rechtsschutz darlegen müssen, dass in naher Zukunft mit Entscheidungen über Rüstungsexporte zu rechnen gewesen wäre. Nicht nur waren sie nicht im Besitz der *erforderlichen Informationen*. Die geänderte Genehmigungspraxis seit 2024 werteten die Gerichte zudem gerade als Indiz, dass mit weiteren Genehmigungen nicht ohne Weiteres zu rechnen sei (OVG Berlin-Brandenburg 2024a; VG Berlin 2024a). Eine allgemeine Ankündigung durch den Bundeskanzler, dass weitere Waffenlieferungen geplant seien, reichte für die Substantiierung des klägerischen Vorbringens nicht aus (VG Berlin 2024b). Einen Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz hingegen sahen die Gerichte nicht für gegeben an, solange weitere Lieferungen noch nicht feststünden; außerdem könnte er aufgrund der Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen abgeschmettert werden (VG Berlin 2024c; OVG Berlin-Brandenburg 2024b). Das außenpo-

litische Ermessen würde jedoch überspannt, wenn das Regierungshandeln hierdurch einer effektiven gerichtlichen Kontrolle entzogen würde (Goldmann 2010; Wentker 2025).

Neben den informatorischen Hürden bei vorbeugendem Rechtsschutz stellt das System des subjektiven Rechtsschutzes eine Herausforderung für Klagen dar. Danach müssen Kläger eine *Verletzung subjektiver Rechte* geltend machen können, um sich gegen Waffenlieferungen wehren zu können. Grundsätzlich mag zwar § 4 AWG der Charakter einer drittschützenden Norm fehlen; er dient allein der Durchsetzung öffentlicher Interessen (VG Frankfurt 2024, Rn. 24). Etwas anderes dürfte jedoch für Genehmigungserfordernisse gelten, die auch dem *Schutz der Grund- und Menschenrechte* der Klagenden dienen (siehe Pfeifer/Goldmann 2025, 24). Auch in Bezug auf Kriegshandlungen erkannte das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2020, dass Individuen subjektive Rechte aus dem Völkerrecht zustehen können, wenngleich es Schadensersatzansprüche für die Verletzung des HVR nur dem betroffenen Staat zusprach (BVerfG 2020).

Gemäß dem *Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Ramstein-Fall* zu den über Deutschland gesteuerten US-Drohnenangriffen in Jemen folgt aus Art. 1 Abs. 2 GG und dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes auch ein umfassender Schutzauftrag im Hinblick auf das *Handeln von Drittstaaten* (BVerfG 2025). Dieser Schutzauftrag, der insbesondere das Recht auf Leben gem. Art. 2 Abs. 2 GG betrifft, umfasst den Respekt für die internationalen Menschenrechte sowie das damit eng verknüpfte HVR (Droege 2014). Er konkretisiert sich zur Schutzpflicht, sofern die Handlungen des Drittstaates einen hinreichenden Bezug zur Staatsgewalt der Bundesrepublik aufweisen und die ernsthafte Gefahr einer Verletzung des Völkerrechts besteht (BVerfG 2025, Rn. 86–112). Bei Waffenlieferungen, die zu völkerrechtswidrigen Einsätzen beitragen können, besteht ein hinreichender Bezug; er folgt aus den oben erläuterten völkerrechtlichen Sorgfaltspflichten. Die Gefahr von Verletzungen des Völkerrechts durch Israel wurde ebenfalls oben dargelegt.

Im Ergebnis ist § 4 AWG daher unter den genannten Voraussetzungen im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten als Schutznorm zu verstehen. Klagen von Betroffenen gegen die Bundesrepublik gegen die Erteilung von Exportlizenzen dürften zumindest vor dem *BVerfG eine erhebliche Aussicht auf Erfolg* haben. Für Schadensersatzansprüche zeichnet sich jedoch noch keine Rechtsprechungsänderung ab. Die gegenwärtige *verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung* zu Waffenlieferungen nach Israel wird diesen nunmehr auch verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an den subjektiven Rechtsschutz derzeit häufig nicht gerecht (siehe Pfeifer/Goldmann 2025, 25).

Die weiter bestehenden Hürden für Individualkläger:innen vor deutschen Verwaltungsgerichten ändern jedoch nichts an den völkerrechtlichen *Sorgfaltspflichten der Bundesrepublik*. Hier kommt nach Maßgabe der oben dargelegten Anforderungen (siehe 1.2.) eine Staatenverantwortlichkeit Deutschlands in Betracht. Auch könnte der Internationale Strafgerichtshof, ggf. auch die deutsche Strafjustiz, wegen Beihilfe zu Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) tätig werden (Ambos/Bönnemann 2025). Um dieser Verantwortlichkeit zu entkommen, reicht es nicht aus, sich auf Zusicherungen der israelischen Regierung zu verlassen (Engelcke/Pfeifer 2024). Dies gilt umso mehr angesichts bestehender Hinweise auf Völkerrechtsverstöße im Zuge des Gaza-Krieges. Vielmehr muss sich die Bundesregierung selbst überzeugen, dass die Waffen nicht völkerrechtswidrig eingesetzt werden. Sofern

das Risiko völkerrechtswidriger Einsätze bestimmter Rüstungsgüter besteht, ist von einer Lieferung abzusehen, auch wenn andere Einsätze dieser Güter völkerrechtskonform sein mögen (GKKE 2024, 29).

5.2 WIRKUNG DEUTSCHER WAFFENLIEFERUNGEN IM REGIONAL ESKALIERENDEN KONFLIKT

Die Gewaltformen, die hinter den beschriebenen Rechtsüberschreitungen stehen, sind zentraler Bestandteil der israelischen Militärstrategie in Gaza und der weiteren Region. Insofern lässt sich nach der Effektivität des militärischen Vorgehens im Hinblick auf die behaupteten Ziele Israels und das erklärte deutsche Ziel, die israelische Sicherheit zu stärken, nicht fragen, ohne gleichzeitig klarzustellen: Selbst wenn diese Mittel zweckdienlich wären, ist ihr *Einsatz illegal*. Israel bei den Überschreitungen gewähren zu lassen und Verstöße nicht zu ahnden, schädigt eine rechtsbasierte globalen Ordnung und untergräbt das Bestreben, Genozide zu verhindern.

Es lässt sich nichtsdestotrotz untersuchen, ob die Bekämpfung von Hamas mit dem Ziel ihrer Zerschlagung einerseits und die gewaltsame Befreiung der in Gaza festgehaltenen Zivilpersonen und Militärangehörigen andererseits *mit militärischen Mitteln erreichbar* sind bzw. gewesen wären. Nur wenn dies der Fall ist, kann auch eine Unterstützung dieses Vorgehens durch Waffenlieferungen den von Israel erklärten und von Deutschland unterstützten Zielen dienlich sein. Zudem kann das im Rahmen der Staatsräson wiederholt bekräftigte Interesse Deutschlands betrachtet werden, Israels Sicherheit zu erhöhen. Dafür wird eine Lieferung von Rüstungsgütern im deutschen Diskurs regelmäßig als unabdinglich ausgewiesen. Wir untersuchen die Erfolgsaussichten dieser Entscheidung vor dem Hintergrund der regionalen Gewalteskalation.

5.2.1 VON DEUTSCHLAND UNTERSTÜTZTE, OFFIZIELL ERKLÄRTE ISRAELISCHE ZIELE IN GAZA

Für die folgende Analyse betrachten wir den Krieg zwischen Israel und Hamas sowie weiteren staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren. Die derzeitige Konfliktlage zeigt allerdings, dass Israel nicht nur Hamas bekämpft, sondern gezielt und systematisch *Gewalt gegen Zivilpersonen* anwendet. Diese Gewalt weist – wie oben diskutiert – Merkmale eines Genozids auf. Dies schließt aber nicht aus, dass „civilian victimization" (Downes 2006) auch als Mittel angewandt wird, um die Unterstützung und Verankerung der Hamas in der Bevölkerung zu schwächen. Gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung als Teil der militärischen Strategie sind aus anderen Kontexten der Aufstandsbekämpfung bekannt. Die Forschung zeigt auch, dass sie nur in den seltensten Fällen „erfolgreich" sind im Hinblick auf die verfolgten militärischen oder politischen Ziele – vielmehr überwiegen Effekte wie die Zunahme von Unterstützung für die Aufständischen und von Widerstand unter Zivilist:innen gegen die sie angreifende Konfliktpartei, eine größere Entschlossenheit der Aufständischen und weitere Gewalteskalation durch Racheakte. Zivilpersonen gezielt zu schädigen, verursacht zudem langfristige Missstände („grievances"), die selbst zu neuen Konfliktgründen werden können, und untergräbt die Post-Konflikt-Stabilität einer Gesellschaft (Shaver/Shapiro 2021; Cedermann et al. 2020; Kramer 2004). Konkret konnte auch für frühere gezielte Angriffe Israels auf palästinensische zivile Infrastruktur gezeigt wer-

den, dass diese die Zahl von Selbstmordanschlägen gegen israelische Ziele erhöhten, statt sie zu reduzieren (Benmelech/Berrebi/Klor 2015). Jenseits der Illegalität und ethischen Illegitimität der Mittel zeitigen sie demnach Effekte, die nicht im deutschen Interesse liegen können.

Blickt man näher auf die Bekämpfung von Hamas, so ist zunächst festzustellen, dass es sich um einen *asymmetrischen Krieg* zwischen einem staatlichen und einem nicht-staatlichen Akteur handelt.[21] Während die Grenze zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren sowie deren Handlungsrepertoires empirisch nicht so eindeutig zu ziehen ist, wie es Datenbanken in der Konfliktforschung und juristische Unterscheidungen nahelegen (Pfeifer/Schwab 2023), so zeigen sich im Krieg zwischen Israel und Hamas klare Disparitäten in den Fähigkeiten – je länger die Gewalt anhält, desto deutlicher. Zwar nutzte auch Hamas konventionelle Mittel im Kampf gegen Israel und greift auch das israelische Militär in Palästina und der weiteren Region auf irreguläre Methoden der Kriegsführung zurück (Levy 2024). Allerdings zeigen sich gerade im Hinblick auf KI-gestützte und andere hochtechnologische Waffensysteme (Abraham 2024) ebenso wie in der Fähigkeit, Rüstungsgüter neu zu produzieren oder auf dem globalen Markt zu erwerben, signifikante militärische Vorteile Israels. Zudem sind einige Formen der Gewaltanwendung auf die Kapazitäten und Apparate eines Staates angewiesen, so etwa eine dauerhafte Blockade der Grenzen Gazas auf dem Boden und zur See oder die Einrichtung eines Systems des Aushungerns, das ganz Gaza betrifft.

Der Höhepunkt der von Hamas ausgehenden Gewalt war der 7. Oktober 2023, an dem allein 5.000 Raketen auf Israel abgefeuert wurden (Mehvar 2024a). Auch im weiteren Verlauf des Oktobers und bis zum Waffenstillstand im November 2023 bewegte sich der Raketenbeschuss auf hohem, nach Wiederbeginn der Kampfhandlungen im Dezember auf mittlerem Niveau. Seit Januar 2024 gibt es *von Hamas wenig Raketenbeschuss auf Israel*, mit der Ausnahme eines kurzfristigen, leichten Anstiegs zum Beginn der israelischen Rafah-Offensive im Mai 2024 (siehe Abbildung 3a) sowie eines deutlichen Anstiegs während des israelischen Krieges gegen Iran (siehe Abbildung 3b). In der Forschungsliteratur werden immer wieder die quasi-staatlichen Charakteristika von Hamas diskutiert (Ezbidi 2023; Alijla 2022). In den Entwicklungen der Gewaltanwendung zeigt sich jedoch, dass sich Hamas über den Verlauf des Konfliktes immer mehr auf Guerrilla-Methoden zurückzog, wie es für asymmetrische Kriege typisch ist: Sowohl der Raketenbeschuss als auch die direkte Konfrontation in Kämpfen mit den israelischen Streitkräften gingen im Verlauf des Jahres 2024 drastisch zurück (Mehvar/Khdour 2024).

21 Siehe die Definition von *intra-state conflict* bei UCDP, *https://www.uu.se/en/department/peace-and-conflict-research/research/ucdp/ucdp-definitions*; 30.09.25.

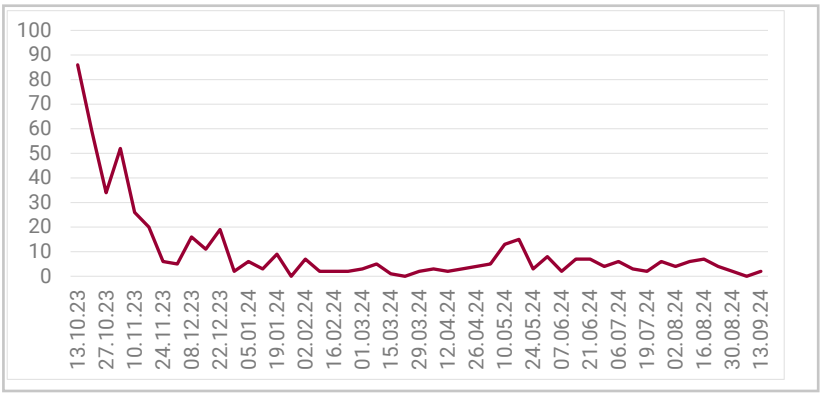


Abbildung 3a: Anzahl Hamas zugeordneter Ereignisse „Explosionen/Angriffe aus der Distanz" in Israel pro Konfliktwoche 2023-2024. Darstellung auf Basis der disaggregierten Daten von ACLED zu „Explosions/Remote Violence", die nur bis September 2024 vorliegen. Berücksichtigt werden darin solche Angriffe, die mit Sprengkörpern durchgeführt werden, darunter Luft- und Drohnenschläge, Artillerie- und Raketenbeschuss, Bomben, Granaten, improvisierte Sprengsätze. Auch Selbstmordanschläge werden gezählt, sofern sie mit Sprengstoff verübt wurden (ACLED 2025). Ein Ereignis kann mehrere Raketen oder mehrfachen Beschuss enthalten. Codiert werden nur solche Ereignisse, bei denen es einen Einschlag gab. Sofern ein Verteidigungssystem wie der Iron Dome alle Geschosse abhält, werden sie nicht gezählt; schaffen es einzelne Raketen, so wird ein Ereignis registriert. Ausgeschlossen sind bei unserer Betrachtung die bei ACLED unter „battles" codierten Gefechte, die sich in nicht nach Urheber:in unterschieden lassen und immer als Interaktion erscheinen.

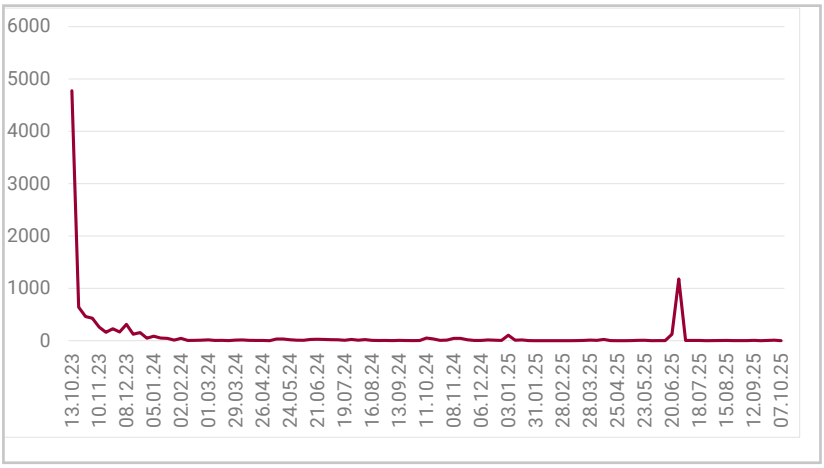


Abbildung 3b: Anzahl Hamas zugeordneter Raketenalarme in Israel pro Konfliktwoche 2023-2025. Darstellung auf Basis der Daten von RocketAlert.live (2025). Die Rohdaten wurden mit folgenden Hinweisen übermittelt. Sie basieren auf den offiziellen öffentlichen Application Programming Interface-Daten des Heimatschutzkommandos der israelischen Streitkräfte. Die Daten zeigen die Anzahl der Alarme, nicht die Anzahl der abgefeuerten, eingeschlagenen oder abgefangenen Raketen bzw. UAVs. Ein Teil dieser Informationen ist nicht öffentlich und/oder geheim. Der Urheber des Beschusses wird auf Grundlage des Ortes des Alarms sowie dessen Entfernung zu Gaza bzw. zum Libanon zugeordnet. Raketenangriffe durch den Islamischen Jihad (Gaza) sind Hamas zugeordnet; Angriffe von dritten Akteuren aus dem Südlibanon sind Hezbollah zugeordnet.

Für derartige hochgradig asymmetrische Konflikte zeigt der Forschungsstand, dass sich nicht-staatliche Akteure nicht allein mit militärischen Mitteln besiegen lassen – insbesondere dann nicht, wenn sie über eine signifikante soziale Verwurzelung verfügen und auch politisch, gar regierungsähnlich aktiv sind (Clément/Geis/Pfeifer 2021). In Bezug auf Hamas lässt sich zwar feststellen, dass die fortgesetzten Kampfhandlungen den *Akteur militärisch signifikant schwächten*. Allerdings ist dies nicht mit einer Marginalisierung von Hamas oder gar ihrem Verschwinden gleichzusetzen. So verfügte die Organisation ein Jahr nach Beginn des Krieges laut Angaben des israelischen Militärs noch über rund die Hälfte ihrer Kämpfer (Mehvar/Khdour 2024).

Hamas konnte zudem neue Mitglieder gewinnen (Mehvar/Khdour 2025). Der ehemalige US-Außenminister Antony Blinken ging im Januar 2025 gar davon aus, Hamas habe genauso viele Kämpfer hinzugewonnen, wie sie seit Oktober 2023 verloren habe (Blinken 2025). Dies ist angesichts der fortgesetzten massiven israelischen Gewaltanwendung wenig überraschend und deckt sich mit den oben genannten Erkenntnissen zu „civilian victimization": Angesichts der israelischen Massengewalt liegt es für Zivilist:innen nahe, Hamas als Akteur zu unterstützen, da sie dieser Gewalt etwas entgegensetzt – und zwar unabhängig davon, ob sie die Ideologie oder das Handeln von Hamas grundsätzlich befürworten oder in der Vergangenheit befürwortet haben. Wie die Erhebung des Arab Barometer kurz vor dem 7. Oktober 2023 zeigte, waren die Unterstützungswerte von Hamas vor dem Angriff sehr schlecht – 67% der Befragten gaben an, gar kein oder kaum Vertrauen in die Hamas-geführte Regierung zu haben (Jamal/Robbins 2023). Im Dezember 2023 war aber eine signifikante Erhöhung der Unterstützungswerte in der ganzen arabischen Welt festzustellen (Robbins et al. 2023). Bemerkenswert sind vor diesem Hintergrund zwar die vernehmbaren Proteste von Teilen der mehrfach vertriebenen, ausgehungerten und physisch wie psychisch schwer versehrten Zivilbevölkerung gegen Hamas (Scherbel-Ball 2025) – einem Akteur, dessen repressiver und teils gewaltsamer Umgang mit Protesten in Gaza gut dokumentiert ist (Amnesty International 2025). Basierend auf der grundsätzlichen sozialen und politischen Verankerung von Hamas, den Entwicklungen der vergangenen Monate sowie Erkenntnissen zu anderen Fällen wird allerdings deutlich, dass das „Ausmerzen" und die „Vernichtung" von oder der „totale Sieg" gegen Hamas – so unterschiedliche Varianten in der Formulierung des ersten israelischen Kriegsziels durch die Regierung[22] – *mit militärischen Mitteln nicht zu erreichen* ist.[23]

Auch in Bezug auf das zweite proklamierte Ziel, die Befreiung der von Hamas und anderen militanten Gruppen entführten Soldaten und Zivilpersonen, zeigt sich, dass vor allem *Verhandlungen erfolgversprechend* waren. Im Juli 2025 waren von den 148 nach Israel zurückgekehrten Personen 140 durch Deals im Rahmen der beiden Waffenstillstände 2023 und 2025 befreit worden, nur acht Personen durch militärische Gewalt (Said-Moorhouse et al. 2025). Drei in Gaza festgehaltene Personen wurden durch

22 Siehe Times News, Netanyahu vows to "eradicate" Hamas after deadly Jerusalem shooting, 30.11.23, *https://www.youtube.com/watch?v=tRDZXnnVVcs*, Reuters, Israel's new war cabinet vows to wipe Hamas off the earth, 12.10.23, *https://www.reuters.com/world/middle-east/netanyahu-gantz-agree-form-emergency-israel-government-statement-2023-10-11/*, Toi Staff in Times of Israel, Taking flak from right, Netanyahu vows war will Hamas will continue 'until the end', 20.12.23, *https://www.timesofisrael.com/taking-flak-from-right-netanyahu-vows-war-will-hamas-will-continue-until-the-end/*.

23 Von dieser Feststellung unberührt bleibt die Frage, ob die Auslöschung von Hamas tatsächlich das Ziel Israels ist. Daran bestehen berechtigte Zweifel (siehe z.B. Schneider 2025).

direkten israelischen Beschuss getötet (Frankel 2024). Selbst frühere Hardliner innerhalb israelischer Sicherheitskreise, die sich lange gegen Geiselabkommen ausgesprochen hatten, gingen schon seit Längerem davon aus, dass die verbleibenden verschleppten Personen durch militärische Mittel nicht mehr zu retten seien (Hashmonai 2025). Die Pläne der israelischen Regierung, Gaza vollständig zu besetzen, wurden von den Angehörigen der Verschleppten und der israelischen Opposition als Todesurteil für die Gefangenen in Gaza angesehen (Shpigel/Peleg 2024). Erst der Verhandlungsdurchbruch im Oktober 2025 führte zur Freilassung und Rückkehr der 20 verbleibenden, lebenden Israelis. Dieser Schritt war Teil des sog. „Friedensplans" von Donald Trump, von dem darüber hinaus ein Teilrückzug des israelischen Militärs und einen erneuten, fragilen Waffenstillstand umfasst (siehe unten).

5.2.2 ISRAELS ROLLE IN DER REGIONALEN GEWALTESKALATION

Deutschlands erklärtes Ziel ist es, mithilfe von Waffenlieferungen dauerhaft die Sicherheit Israels abzusichern. Die Bundesregierung gab regelmäßig an (z.B. Bundestag 2024b), ihr lägen „keine Erkenntnisse über einen Einsatz aus Deutschland gelieferter Rüstungsgüter in Gaza vor". Medienberichte zeichnen jedoch ein anderes Bild (Biermann et al. 2025). Trotzdem liegen zur konkreten Nutzung deutscher Waffen oder Komponenten durch Israel nur *wenige Datenpunkte* vor. *Forensis* (2024) stellte fest, dass die 2023 von Deutschland ausgelieferten Motoren für Panzer und Militärfahrzeuge vorgesehen sind, die auch bei Angriffen auf Zivilist:innen und zivile Infrastruktur in Gaza zum Einsatz kamen. Dasselbe gilt laut NDR und ZEIT für die deutschen Panzerfäuste Matador, mit denen insbesondere Wohngebäude zerstört wurden und deren Ausfuhr noch in der zweiten Jahreshälfte 2024 genehmigt wurde (Buchen 2024; Bierman et al. 2025). Die von Deutschland geleasten und der israelischen Regierung zur Nutzung freigegebenen Drohnen können nicht nur für Überwachung und Zielerfassung, sondern auch für Angriffe auf Zivilpersonen genutzt werden, wie dies bereits in Gaza dokumentiert wurde. Und schließlich sind die Sa'ar 6-Korvetten bei der Aufrechterhaltung der Blockade, aber auch für den direkten Beschuss von Gaza zum Einsatz gekommen (Forensis 2024, 8).

Zwar lässt sich auf der Basis von Einzelfällen *keine direkte Kausalität* zwischen deutschen Waffenlieferungen und ihrer Wirkung auf das Konfliktsystem oder gar Israels Sicherheit herstellen. Damit dem Ziel einer dauerhaften Erhöhung israelischer Sicherheit durch deutsche Waffenlieferungen gedient wäre, müsste jedoch die von deutscher Seite unterstützte israelische regionale Militärstrategie dazu angelegt sein, Israels eigene Sicherheit zu erhöhen. Dazu ist zunächst das regionale militärische Verhalten und seine Wirkung auf das Konfliktsystem zu analysieren.

Der Konflikt war absehbar und von Beginn der israelischen Militäroperationen an regionalisiert. Mitglieder der sog. „Achse des Widerstandes"[24] griffen in die Auseinandersetzungen ein, darunter insbesondere die libanesische Hisbollah und die jemenitischen Huthis. Auch in der Gesamtschau des Konfliktes zwischen Israel und den Mitgliedern der „Achse" zeigen sich deutliche Unterschiede in der militärischen Schlagkraft. Diese können durch Auswertungen des *Armed Conflict Location &*

24 Dazu zählen Iran, Syrien unter Bashar al-Assad, Hezbollah im Libanon, die Huthis im Jemen, irakische und syrische Milizen sowie Hamas und der Palästinensische Islamische Jihad.

Event Data (ACLED)-Datensatzes eingeschätzt werden. Ein Maß für die *Eskalationsdynamiken* in der Region sind aggregierte Daten von ACLED zu „Explosionen und Angriffen aus der Ferne" zwischen dem 7. Oktober 2023 und September 2025 (siehe Abbildung 4).[25]

An der Abbildung sind folgende Punkte bemerkenswert. Erstens erreichen seit Dezember 2024 ganz unabhängig vom Akteur *kaum noch Raketen* israelisches Territorium, wobei die Eskalation des Konflikts mit Iran in einen Krieg eine wichtige Ausnahme darstellt. Zudem sind die zwei Waffenstillstandsphasen im November 2023 und in den ersten Monaten 2025 deutlich aus der Abbildung abzulesen. Weil die Angriffe in Israel alle Mitglieder der „Achse" umfassen, zeigt sich, dass diese in Phasen des Waffenstillstandes in Gaza ebenfalls die Waffen ruhen ließen. Zweitens lässt sich anhand der zeitlichen Abfolge erkennen, dass die massive Eskalation mit Hezbollah im Libanon ebenso wie der Krieg mit Iran von Israel ausgingen (siehe dazu auch Mehvar 2024b). Drittens gibt es seit November 2024 *keine effektive Bedrohung Israels mehr durch Raketenbeschuss*; ganz unabhängig vom Akteur erreichen *kaum noch Raketen* israelisches Territorium, wobei die Eskalation des Konflikts mit Iran in einen Krieg eine wichtige Ausnahme darstellt. Einem Quasi-Erliegen des nicht abfangbaren Beschusses auf Israel steht ein trotz Waffenstillstand durch Israel fortgesetzter Beschuss des Libanons auf niedrigem Niveau gegenüber – und ein ungemindertes Gewaltniveau in Gaza.

Für den gesamten Raketenbeschuss inklusive abgefangener Angriffe stellen Daten zu Luftalarm ein geeignetes Maß dar (Statista 2025b). Diese spiegeln die skizzierten Entwicklungen wider. Auf Grundlage der von RocketAlert.live gesammelten Daten zu Raketenalarm[26] zeigt sich erstens, dass *aus Gaza seit Anfang 2024 kaum noch Beschuss* erfolgt – eine Ausnahme ist auch hier der Beschuss während Israels Krieg gegen Iran im Juni 2025. Im Jahr 2024 erfolgte der Großteil des Beschusses von Hezbollah, kam mit Ende des Krieges im Libanon aber zum Jahresende ebenfalls zum Erliegen. 2025 war durch Beschuss der Houthis aus dem Jemen geprägt. Spitzen iranischen Beschusses zeigten sich jeweils nach den Angriffen auf die iranische Botschaft in Syrien (April 2024), der Tötung von Ismail Haniyeh in Teheran (September 2024), der mit den Pager-Angriffen und dem darauf folgenden

25 Diese fassen Ereignisse nach Konfliktwochen zusammen und zählen sie für unterschiedliche geographische Regionen, unterscheiden jedoch nicht nach Urheber:in. Sofern ein Verteidigungssystem wie der *Iron Dome* alle Geschosse abhält, werden sie nicht gezählt; schaffen es einzelne Raketen, so wird ein Ereignis registriert. Vor diesem Hintergrund lassen sich die einzelnen Kurven in Abbildung 4 nicht direkt miteinander vergleichen – hinter jeder Kurve stehen akteursspezifische Waffensysteme sowie hinter jedem Datenpunkt über eine Woche aggregierte Ereignisse, die jeweils mehrere Angriffe mit mehreren Waffensystemen enthalten können. Die Kurven geben deshalb vor allem Auskunft über die Entwicklung des jeweiligen Gewaltniveaus. Die aggregierten Daten lassen nicht direkt auf die Urheberschaft des jeweiligen Angriffs schließen; disaggregierte Daten liegen nur bis zum September 2024 vor. Auf Basis dieser Daten zeigt sich zum Beispiel, dass im ersten Konfliktjahr 93% der erfassten Ereignisse in Gaza auf die israelischen Streitkräfte zurückzuführen sind; in Israel lassen sich fast 100% der Ereignisse auf ausländische Regierungen oder nicht-staatliche bewaffnete Akteure zurückführen, die Teil der Achse des Widerstands sind. Wir übertragen diese Verteilungen auf den gesamten betrachteten Zeitraum und haben die Zahlen in Abbildung 4 um die entsprechenden Faktoren korrigiert, um zu vermeiden, dass etwa in Gaza von Hamas herbeigeführte Explosionen mitgezählt werden.

26 Die Rohdaten wurden von RocketAlert.live (2025) mit folgenden Hinweisen übermittelt. Sie basieren auf den offiziellen öffentlichen *Application Programming Interface*-Daten des Heimatschutzkommandos der israelischen Streitkräfte. Die Daten zeigen die Anzahl der Alarme, nicht die Anzahl der abgefeuerten, eingeschlagenen oder abgefangenen Raketen bzw. UAVs. Ein Teil dieser Informationen ist nicht öffentlich und/oder geheim. Der Urheber des Beschusses wird auf Grundlage des Ortes des Alarms sowie dessen Entfernung zu Gaza bzw. zum Libanon zugeordnet. Raketenangriffe durch den Islamischen Jihad (Gaza) sind Hamas zugeordnet; Angriffe von dritten Akteuren aus dem Südlibanon sind Hezbollah zugeordnet.

Beginn des israelischen Einmarsches im Libanon zusammenfiel, und dem Angriffskrieg Israels auf Iran (Juni 2025). Letzterer führte zu einem kurzfristigen koordinierten Anstieg des Beschusses durch Hezbollah und Hamas, der danach jedoch nahezu vollständig zum Erliegen kam (siehe Abbildung 5). Schließlich ist entgegen dem öffentlich verbreiteten Bild festzustellen, dass die *geringste Zahl der Luftalarme auf Hamas* zurückzuführen ist (siehe Tabelle 6 im Anhang).

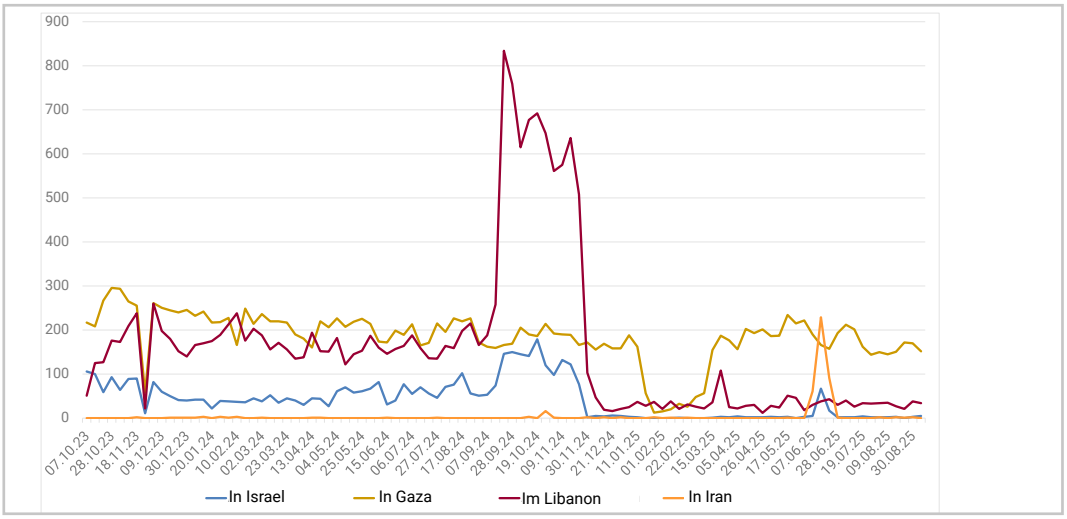


Abbildung 4: Anzahl der Ereignisse in der Kategorie „Explosionen/Angriffe aus der Distanz" pro Konfliktwoche seit dem 7. Oktober 2023. Darstellung auf Basis der aggregierten Daten von ACLED zu „Explosions/Remote Violence". Jemen ist hier ausgenommen, weil sich die Ereignisse dort wegen der anhaltenden Gewalt im Land nicht von israelischen Angriffen abtrennen lassen.

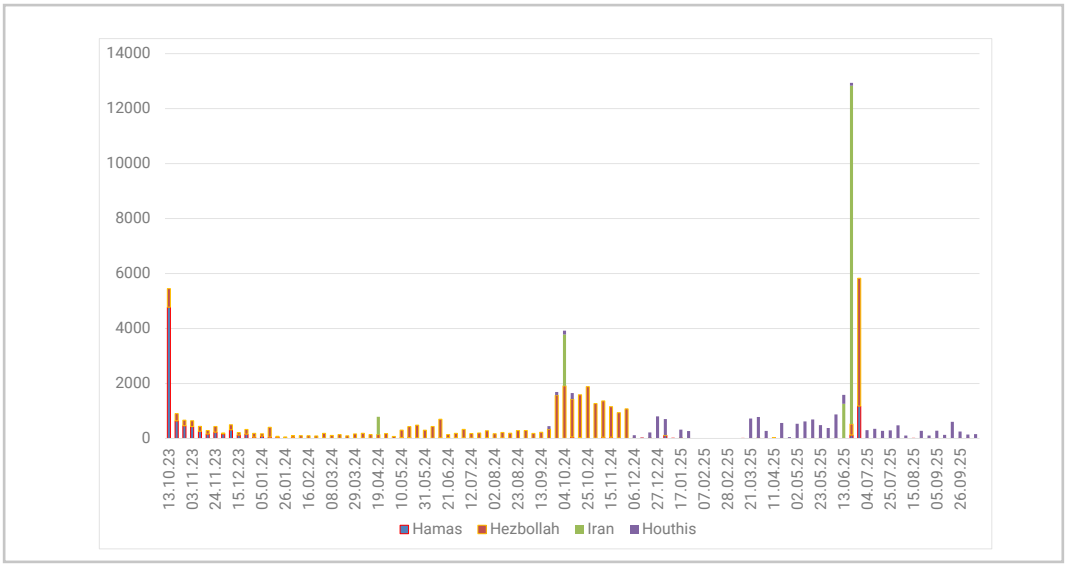


Abbildung 5: Anzahl Raketenalarme in Israel pro Konfliktwoche nach Akteur. Darstellung auf Basis der Daten von RocketAlert.live (2025)

An mehreren Punkten schwerer Schläge durch Israel auf libanesischem, syrischem und iranischem Staatsgebiet übten Iran und Hisbollah sich in Zurückhaltung und waren erkennbar an einer Deeskalation interessiert (für Details siehe Pfeifer 2024; Abbildung 4). Dennoch leisteten sie als Verbündete von Hamas zumindest in begrenztem Umfang weiter militärische Unterstützung (durch direkte Schläge, aber auch durch Waffenlieferungen), um glaubhaft den Fortbestand einer Allianz behaupten zu können. Israel antwortete auf diese Aktivitäten der „Achse" auf niedrigem Gewaltniveau regelmäßig mit einer *deutlichen Steigerung der regionalen Gewaltanwendung*. Auch der ehemalige US-Präsident Biden fühlte sich durch die Eskalation der israelischen Regierung mehrfach dazu angehalten, mäßigend auf Netanjahu einzuwirken, befürchtete er doch das Ausbrechen eines umfassenden Krieges zwischen Israel und Iran (Pfeifer 2024).

Dieses *Eskalationsniveau* wurde im Juni 2025 erreicht. Israel bombardierte zunächst die iranische Flugabwehr, aber auch Abschussrampen für Boden-Boden-Raketen, und erklärte bereits nach wenigen Tagen, die Lufthoheit über Teheran erlangt zu haben. Darüber hinaus griff es iranische Nuklearanlagen, aber auch zivile Ziele an, darunter Wohn- und Mediengebäude sowie ein Krankenhaus und ein Gefängnis (OHCHR 2025b). Mehrere Wissenschaftler:innen wurden gezielt getötet. Insgesamt kamen laut vorläufiger Zahlen durch israelische Angriffe rund 1.000 Personen in Iran ums Leben, darunter über 400 Zivilist:innen (Associated Press 2025). Nach überwiegender Ansicht verstoßen diese Angriffe gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot und, soweit sie zivile Ziele betrafen, auch gegen HVR. Iran reagierte mit Raketenangriffen auf Israel, auch dabei wurden unter Verstoß gegen das HVR zivile Ziele getroffen. Insgesamt 24 Zivilist:innen in Israel und Palästina wurden getötet.

In diesem Zusammenhang bombardierten US-Tarnkappenbomber drei iranische Nuklearanlagen. Damit griffen die USA erstmalig direkt in das regionale Kriegsgeschehen ein – ein Schritt, den die Biden-Administration zu vermeiden gesucht hatte und der innerhalb der USA im demokratischen wie konservativen Lager auf große Kritik stieß. Iran reagierte mit einem angekündigten und zurückhaltenden Angriff auf eine US-Basis in Katar, der kaum Schäden verursachte. Im September 2025 ist der Informationsstand, dass einer der drei angegriffenen Nuklearstandorte, Fordo, erheblich beschädigt worden ist. Das iranische Nuklearprogramm soll dadurch um etwa zwei Jahre zurückgeworfen worden sein (Barnes/Sanger/Schmitt 2025).

Eine *nächste Stufe* erreichte die regionale Eskalation am 9. September 2025 durch den Angriff Israels auf die Hamas-Verhandlungsdelegation in Doha, wohin sie für Waffenstillstandsgespräche angereist war. Die katarische Regierung sah darin einen unzweifelhaften Völkerrechtsbruch. Bei dem Angriff kamen fünf Hamas-Mitglieder ums Leben, von denen allerdings niemand Teil der Verhandlungsdelegation war oder zum Führungskreis gehörte. Auch ein katarischer Offizier wurde getötet. Zum ersten Mal in der Eskalation seit 2023 griff Israel das Territorium eines Staates an, mit dem es wichtige diplomatische Beziehungen unterhält und der bisher als Mediator bei den Verhandlungen mit Hamas agierte. Dies entspricht dem Bruch eines langwährenden Tabus. Beobachter:innen diskutierten die Möglichkeit, dass Israel bereit sei, auch weitere Staaten, in denen sich Führungsmitglieder von Hamas aufhalten, anzugreifen, darunter insbesondere die Türkei (Pehlivan 2025; Harel 2025). Weil auch die Trump-Administration in dieser Entwicklung eine Gefahr für US-Interessen in der Region sah, legte der Präsident im Oktober einen *20-Punkte-Plan* vor (BBC 2025, siehe unten).

5.2.3 DAS DEUTSCHE ZIEL ISRAELISCHER SICHERHEIT

Israel verfolgte also eine klare Strategie regionaler Eskalation, die wiederholt das Völkerrecht verletzt hat und die Deutschland durch seine Waffenlieferungen und anderweitige Unterstützung mitträgt. Doch ist sie dazu angelegt, Israels Sicherheit zu erhöhen? Um diese Frage zu beantworten, muss zwischen *staatlicher* und *menschlicher Sicherheit* unterschieden werden. Im derzeitigen deutschen Verständnis dominiert ein staatenzentriertes Verständnis von Sicherheit, das diese insbesondere an der Fähigkeit zur Aufrechterhaltung staatlicher Souveränität und militärischer Verteidigungsfähigkeit festmacht (siehe Daase 2010). Israels Sicherheit ist im engen Sinne zunächst dort konkret gefährdet, wo Angriffe von außen stattfinden.[27] Darüber hinaus sieht es in einer möglichen nuklearen Bewaffnung Irans eine Bedrohung seiner Sicherheit (siehe Diskussion zu Eskalation mit Iran unten). Für die Verteidigung gegen den anhaltenden Raketenbeschuss ist der *Iron Dome* das zentrale Waffensystem, zu dem Deutschland nach allen verfügbaren Informationen keinen Beitrag leistet. Raketenbeschuss ging zuletzt nur noch von den Huthis aus (siehe Abbildung 5). Es lässt sich feststellen, dass Israels direkte militärische Gegner, die Achse des Widerstandes, kurzfristig signifikant geschwächt sind – durch seine militärischen Angriffe und nicht zuletzt durch das Ende der Assad-Herrschaft in Syrien. Die israelische Regierung behauptet deshalb, dass sie durch ihr militärisches Vorgehen effektive Abschreckung und damit Sicherheit im engen Sinne wiederhergestellt habe.

Es ist allerdings zweifelhaft, dass Israel *temporäre militärische Vorteile strategisch in Zuwächse von staatlicher Sicherheit überführen* kann. (Staatliche) Sicherheit lässt sich nur politisch erreichen und nicht dauerhaft militärisch erzwingen. Diejenigen Regierungen, mit denen Israel einen Friedensvertrag hat oder sich auf dem Weg zu einer Normalisierung der Beziehungen befindet, haben sich bisher nicht mit Vehemenz gegen den Genozid an den Palästinenser:innen gestellt. Aber Israel hat die Bevölkerungen der Region auf absehbare Zeit gegen sich aufgebracht. Akteure, die gegen Israel militärisch vorgehen, und insbesondere die Mitglieder der „Achse" konnten zudem – zumindest kurzfristig – einen massiven Zustimmungszuwachs erfahren (Robbins et al. 2023). Die Konfliktlinie zwischen den Regierungen, die ein friedliches oder normalisiertes Verhältnis mit Israel unterhalten, und ihren Bevölkerungen hat sich verschärft und wird die Region in der nächsten Zeit begleiten (Valbjørn/Bank/Darwich 2024). Damit hängt die israelische Sicherheit daran, dass die Regime in der Region ihre Linie gegen die eigene Bevölkerung durchsetzen – und dass ihr Fortbestehen gesichert ist. Dies ist keine nachhaltige Konstellation und steht spätestens dann in Frage, wenn in der Region erneut Massenproteste wie 2011 bzw. 2019 ausbrechen. Aber auch die amtierenden Regierungen insbesondere der Golfstaaten sind spätestens seit den israelischen Angriffen auf Katar alarmiert. Dass Saudi-Arabien und Pakistan kurz danach den Durchbruch in ihren Verhandlungen und den Schluss eines Verteidigungsbündnisses verkündeten, ist kein Zufall: Galten die „Normalisierungsstaaten" in der Region bislang als künftige Partner Israels in der Organisation regionaler Sicherheit – insbesondere gegen Iran –, so zeigt das nun geschlossene Bündnis, dass sie sich angesichts der exzessiven israelischen Gewalt in der Region andere Allianzen suchen – auch mit anderen Atommächten. Immer mehr Regierungen in der Nachbarschaft sehen in Israel eine militärische Bedrohung und die Idee einer „muslimischen NATO" steht im Raum (Schneider/Kolbitz 2025).

---

27 Eine Diskussion innerer Sicherheit übersteigt den Rahmen dieses Reports.

Einige Kommentator:innen gehen zudem davon aus, dass die israelischen und US-amerikanischen Angriffe diejenigen Fraktionen im Iran gestärkt haben, die sich in ihrer realistischen Auffassung bestätigt sehen: Die Beschaffung von Atomwaffen ist der einzige Weg, künftige israelische Angriffe abzuschrecken (Raz 2025). Noch nicht absehbar ist, welche mittelfristigen Auswirkungen die israelische Eskalation gegenüber Katar für seine diplomatischen Beziehungen in der Region hat. Besonders bedenklich im Hinblick auf regionale Entwicklungen sind schließlich auch die israelischen Militärhandlungen in Syrien, die nicht nur völkerrechtswidrig sind, sondern auch die prekäre Post-Konfliktordnung im Nachbarland sowie dritte Staaten zu destabilisieren drohen (Pfeifer/Schwab 2024; Ozcelik 2025). Israel wird als Teil der Region immer auch von regionalen Sicherheitsproblemen betroffen sein – *israelische Sicherheit lässt sich nicht ohne regionale Sicherheit* denken.

Aus der Forschung zur *Internationalisierung von asymmetrischen Gewaltkonflikten* und Bürgerkriegen, zum Beispiel in Form von Waffenlieferungen und anderen militärisch relevanten Unterstützungsleistungen, wissen wir, dass solche Konflikte von längerer Dauer und höheren Todeszahlen geprägt sind und dazu neigen, Sekundärkonflikte und gar weitere Kriege auszulösen (Pfeifer et al. im Erscheinen). Sie können auch die relevanten Kalküle der beteiligten Konfliktparteien verändern: Wer auf fortgesetzte Unterstützung von außen setzen kann, hat wenig Gründe, einen Konflikt zu beenden (Schulhofer-Wohl 2020). Dies zeigt sich auch im vorliegenden Fall. Deutsche Waffenlieferungen haben zwar Israels regionale Eskalationsstrategie und ihre Legitimation unterstützt. Diese ist aber nicht dazu angelegt, strategisch die staatliche Sicherheit Israels zu erhöhen. Die Fortsetzung von Waffenlieferungen nimmt Israel die *Anreize*, die Militärgewalt zu beenden und nach politischen und Verhandlungslösungen zu suchen.

Dabei ist die sicherste Strategie, um den regionalen Konflikt zu deeskalieren und damit die bestehenden akuten Sicherheitsbedrohungen für die israelische Bevölkerung zu beseitigen, die Gewalt in Gaza zu beenden. Denn es ist davon auszugehen, dass ein dauerhafter Waffenstillstand in Gaza auch Iran und andere verbleibende „Achsen"-Mitglieder zu einem Ende der militärischen Gewaltanwendung bringt. Dies lässt sich bereits an den vorhergehenden und an der seit Oktober 2025 geltenden brüchigen Waffenruhe ablesen.

Dieser Schritt ist auch für die israelische Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Selbst wenn die Schwächung der Mitglieder der „Achse des Widerstands" als taktischer militärischer Vorteil und bestenfalls kurzfristiger Zugewinn für staatliche Sicherheit angesehen werden mag: Die Kosten für die *menschliche Sicherheit* waren auch in Israel signifikant (Baumgart-Ochse et al. 2024; Wildangel 2024), wie nicht zuletzt an den knapp 70.000 Luftalarmen seit dem 7. Oktober 2023 abzulesen ist. Es gab hohe Zahlen an binnenvertriebenen Israelis und schwerwiegende Freiheitsverluste in einem Alltag, der von Raketenbeschuss unterbrochen und durch regelmäßiges Verharren in Bunkern geprägt ist. In Israel gibt es eine schwere Wirtschaftskrise und die israelische Regierung setzt auch nach innen ihren Autokratisierungstrend fort – vielfach in repressiver Reaktion auf innergesellschaftliche Konflikte, die durch die äußere militärische Gewaltausübung befeuert werden (Flaschenberg/Itzhaky 2024).

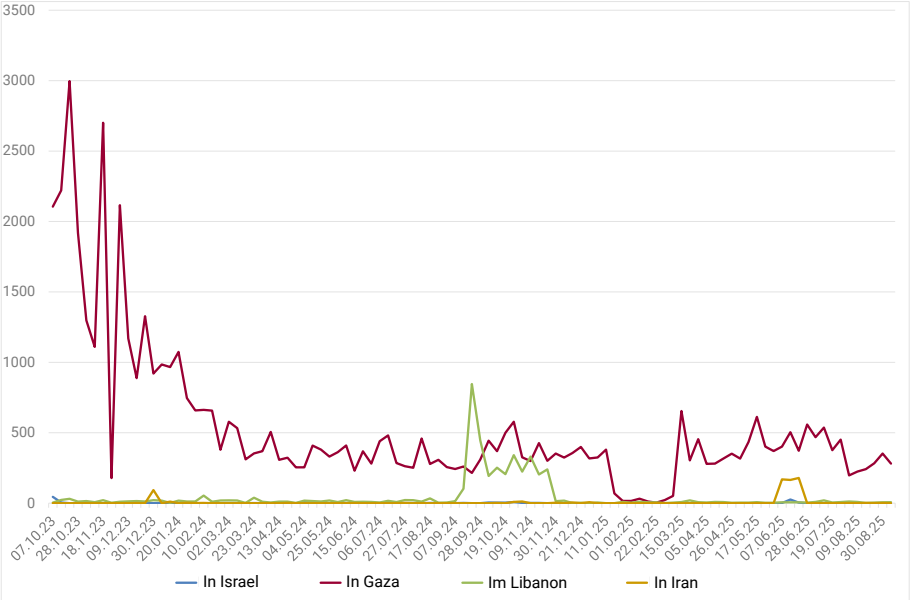


Abbildung 6: Anzahl der Getöteten durch Angriffe in der Kategorie „Explosionen/Angriffe aus der Distanz" pro Konfliktwoche seit dem 7. Oktober 2023. Darstellung auf Basis der aggregierten Daten von ACLED zu „Explosions/Remote Violence". Auch hier wurde auf Basis der disaggregierten Daten, die bis September 2024 vorliegen, ein Korrekturfaktor für die Urheber:innen der Gewalt ermittelt. Für das erste Konfliktjahr sind zum Beispiel 99% der erfassten Ereignisse in Gaza auf die israelischen Streitkräfte zurückzuführen; in Israel lassen sich fast 100% der Ereignisse auf ausländische Regierungen oder nicht-staatliche bewaffnete Akteure zurückführen. Die Zahlen sind um den entsprechenden Faktor korrigiert.

Die Fortsetzung von Waffenlieferungen bedeutet auch, eine rechtsextreme israelische Regierung in ihrem Kurs zu unterstützen und die menschliche Unsicherheit in der israelischen Gesellschaft zu verstetigen. Zentral für die Bundesregierung sollte jedoch sein, ihren Blick über die Priorisierung *israelischer* staatlicher und menschlicher Sicherheit hinaus zu weiten. In dieser Perspektive wird deutlich, dass Israel sich zur größten Bedrohung staatlicher und menschlicher Sicherheit in der Region entwickelt hat. Dabei zeigen sich große *Vulnerabilitätsunterschiede* zwischen der israelischen und der palästinensischen Gesellschaft in Gaza im Besonderen, aber auch den anderen Nachbargesellschaften. Israel kann sich gegen Raketenbeschuss mit dem hocheffektiven Iron Dome wehren, der laut Aussage der israelischen Streitkräfte rund 90% der Geschosse abfängt. In anderen Staaten gibt es keine auch nur im Ansatz vergleichbaren Abwehrsysteme. Entsprechend effektiver und tödlicher sind die israelischen Angriffe, wie sich in Abbildung 6 zeigt.[28]

Ließ sich aus Abbildungen 4 und 5 noch kein direkter Vergleich zwischen den einzelnen Angreifern ziehen, so werden aus Abbildung 6 die Ausmaße der *Unterschiede in der Gewaltintensität* zwischen

28 Nicht berücksichtigt sind hier die Personen, die durch andere Gewaltformen als Explosionen oder Distanzangriffe getötet wurden. Das gilt für die israelischen und internationalen Opfer der Angreifer des 7. Oktober 2023, die erschossen, verbrannt oder auf andere Weise ums Leben gebracht wurden, ebenso wie für die in Gefechten, durch Aushungern, die Zerstörung des Gesundheitssystems und Erschießen getöteten Menschen in Gaza.

Israel und anderen Konfliktparteien deutlich. In Israel sind über den gesamten Zeitraum 137 Personen durch Explosionen und Angriffe aus der Distanz gestorben, in Iran waren es 676, im Libanon 4.363 und in Gaza 54.179. Damit sind durch israelische Angriffe aus der Distanz rund 430-mal so viele Menschen getötet worden als durch alle anderen Konfliktakteure zusammen. Auch wenn man die offiziellen Zahlen der Getöteten über alle Gewaltformen hinweg zusammennimmt, bestätigt sich dieses ungleiche Bild. Zum Stand des 15. Oktober 2025 sind durch militärische Gewaltanwendung in Gaza laut OCHA (*United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs*) 67.938 Personen gestorben, in Israel 1.162 (OCHA 2025).[29]

5.3 FOLGEN DER UNTERSTÜTZUNG ISRAELS FÜR DRITTE BEZIEHUNGEN UND HANDLUNGSFELDER DEUTSCHLANDS

Mit seiner Politik der weitreichenden Unterstützung Israels mit Waffen und durch andere Leistungen hat Deutschland sich *international isoliert*. Schon seit Längerem wird ein Einbruch der Reputation Deutschlands und seiner „soft power" in der Region außerhalb Israels konstatiert (Schneider/Voß 2024; Grimm/Schneider 2025). Ein Survey stellte gar fest, dass 75% der im Dezember 2023 und im Januar 2024 in unterschiedlichen arabischen Staaten befragten Bevölkerung die deutsche Position als schlecht bis sehr schlecht beurteilten – und das, obwohl die deutsche Außenpolitik in diesen Ländern traditionell hohe Zustimmungswerte erzielt (Schneider/Grimm 2024; Arab Center for Research and Policy Studies 2024). Träger:innen deutscher Zusammenarbeit in den Bereichen Entwicklung und Kultur und die politischen Stiftungen, die in den Ländern der Region tätig sind, berichten über die Schwierigkeiten für ihre Arbeit (Beres 2024). Manche Projektpartner:innen fallen entweder unter informell geltende Regelungen, dass mutmaßlich der BDS-Bewegung[30] nahestehende oder solche Organisationen, die nach der IHRA-Definition[31] des israelbezogenen Antisemitismus bezichtigt werden können, von der Kooperation ausgeschlossen werden müssen. Andere wiederum „wollen mit Deutschland nichts mehr zu tun haben" (Junack/Schweikle 2024) und verzichten von sich aus auf deutsche Fördergelder.

Diese Entwicklungen beeinträchtigen die mittelfristige *deutsche Kooperation mit Ländern und Gesellschaften der Region* – auch für Kernbereiche deutscher Interessen, darunter die Zusammenarbeit beim grünen Wasserstoff und Energie- und Klimafragen, im Hinblick auf Migration, aber auch Demokratie- und Menschenrechtsentwicklung sowie Stärkung des Völkerrechts. Gerade in Bezug auf die letzteren Punkte hat Deutschland nicht nur in der Region jede Glaubwürdigkeit verspielt (Grimm/Schneider 2025). Vielmehr wird aus diversen Gesellschaften des Globalen Südens mit Verstörung auf das deutsche Verhalten gegenüber den israelischen Gewaltexzessen in Palästina geblickt.

---

29 Es ist davon auszugehen, dass die offiziellen Zahlen der palästinensischen Behörden deutlich unter den realen Totenzahlen liegen. Siehe z.B. Khatib/McKee/Yusuf (2024).

30 BDS steht für „Boycott, Divestment, Sanctions". Für die umstrittene Bundestagsresolution von 2019, die im Hintergrund von Kooperationsentscheidungen wirkt (DLF 2020).

31 Für eine Erläuterung der Arbeitsdefinition der *International Holocaust Remembrance Alliance* sowie ihrer Kritik und der daraus resultierenden *Jerusalem Declaration on Antisemitism*, siehe Ullrich (2025).

Seit Beginn der israelischen Militärhandlungen in Gaza 2023 werden dem Westen Doppelstandards im Hinblick auf Völker- und Menschenrechte vorgeworfen, gerade vor dem Hintergrund eines normativ aufgeladenen Diskurses in Bezug auf die Ukraine, deren Unterstützung gegen den russischen Aggressor gleichzeitig als Verteidigung einer westlichen, an Demokratie, Menschen- und Völkerrecht orientierten Zivilisation ausgewiesen wird (MacFarquhar 2023). Die schweren Verstöße gegen eben diese Normen und Werte in Palästina, die von Staaten wie Deutschland nicht nur verschleiert, gedeckt und gerechtfertigt werden, sondern bei denen aktiv Hilfe geleistet wird, führen global zu Solidarisierungen für Palästina und gegen dritte Unterstützerstaaten (Islam 2024). Mehrere Staaten schlossen sich der Klage Südafrikas gegen Israel vor dem IGH an, darunter diverse aus dem Globalen Süden. Aber auch die Türkei, Belgien und Irland haben ihre Absicht bekundet, eine Interventionserklärung vor dem Gerichtshof einzubringen (UNRIC 2024). Vielfach werden die südafrikanische Genozidklage und der von Nicaragua gegen Deutschland vor den IGH gebrachte Fall als dezidierte Projekte des Globalen Südens reklamiert und nicht zuletzt eigene Gewalt-, ja Genoziderfahrungen durch frühere Kolonialmächte zitiert, so etwa im Falle Namibias und des deutschen Völkermords an den Herero und Nama (Baroud 2024).

Auch diese neue Skepsis gegenüber Deutschland bei *potenziellen Partnerstaaten im Globalen Süden* betrifft deutsche und europäische Kerninteressen. Seit Monaten versucht Deutschland mit anderen EU-Staaten, die Unterstützung für die Ukraine gegen Russland auf breitere, möglichst globale Basis zu stellen. Dies gilt als ein strategisches Kerninteresse für die europäische Sicherheit (Friedrich 2025). Die deutsche Behandlung des Genozids an den Palästinenser:innen lässt erwarten, dass diese Bemühungen weiter erfolglos sein werden. Gerade angesichts des Wegbrechens des nordatlantischen Bündnisses, wie es seit den von der zweiten Trump-Administration vollzogenen Autokratisierungs- bis Faschisierungsprozessen nicht mehr von der Hand zu weisen ist, wäre das Gewinnen neuer Partner:innen in der Herstellung von Sicherheit, aber auch der Aufrechterhaltung von Grundsätzen des Völkerrechts zentral. Darüber hinaus zeigt sich, dass Deutschland für einige Staaten auch in der zivilen Krisenprävention kein kredibler Partner mehr ist.[32]

Die Bundesregierung machte sich in den vergangenen Monaten als einziger westlicher Staat mit der US-Regierung in der Unterstützung Israels gemein. Dies zeigt sich insbesondere an der Unterstützung durch *Waffenlieferungen*. Ende Mai 2025 startete Spanien eine Kampagne, um seine europäischen Partnerländer zu einem Embargo für Waffenexporte nach Israel zu bewegen (Agius 2025). Aber schon lange zuvor hatte es in mehreren westlichen Staaten Beschlüsse oder Urteile gegeben, die eine Ausfuhr von Rüstungsgütern an Israel stoppten. In den Niederlanden befand ein Gericht, dass die Lieferung von Teilen für den Kampfjet F35 illegal sei (Castellanos-Jankiewicz 2024). Im Spätsommer 2024 suspendierte die britische Regierung 30 erteilte Exportlizenzen (UK Government 2024). Aus Kreisen der italienischen Regierung wurde mehrfach beteuert, sie habe nach dem 7. Oktober 2023 alle Rüstungsverkäufe nach Israel eingestellt (The New Arab 2024b). Spanien liefert laut Angaben der Regierung aus dem Februar 2024 keine Waffen mehr an Israel (The New Arab 2024c). Frankreich stoppte ebenfalls seine Ausfuhren, Wallonien die Lizenzierung von Rüstungsexporten in Belgien, wo diese Frage auf der Ebene der Regionen angesiedelt ist (Jones 2024). Selbst im US-amerikanischen Senat stimmten 19 Senator:innen im November 2024 gegen Waffenexporte (Taheri

32 Siehe dazu einzelne Beiträge in BMZ (2024).

2024), auch wenn unter der Trump-Administration nicht damit zu rechnen, dass dies zu tatsächlichen Ausfuhrbeschränkungen führt.

Israels Angriffe auf Iran führten kurzfristig zu einem Wiederaufleben der Selbstverteidigungsrhetorik auch in anderen europäischen Staaten, da viele Partnerregierungen Deutschlands selbst eine regionale und globale Sicherheitsgefahr von der iranischen Regierung ausgehen sehen. Allerdings zogen auch diese kurzfristigen Solidaritätsbekundungen keine Revision der härteren Gangart gegenüber Netanjahus Regierung im Hinblick auf die Verbrechen in Gaza nach sich, wie eine gemeinsame Erklärung von 28 Staaten aus dem Juli 2025 zeigte (Gritten 2025). Deutschland stand mit seinen fortgesetzten Waffenexporten somit seit mehr als einem Jahr zunehmend isoliert da. Mit der Regierungsentscheidung zur Einschränkung der Waffenexporte im August 2025 wurde dies allenfalls relativiert.

6. EMPFEHLUNGEN

Wie in anderen (global-)gesellschaftlichen Krisen ist es in Bezug auf den Israel-Palästina-Konflikt zentral, dass die öffentliche Debatte und der demokratische Entscheidungsprozess *wissenschaftliche Erkenntnisse aufgreifen* – seien es empirische Daten und rechtliche Einordnungen im konkreten Fall oder Forschungsstände zu Gewalt- und Eskalationsdynamiken, die auf der Analyse ähnlich gelagerter Fälle beruhen. Mit diesem Report bezwecken wir eine solche Anreicherung des deutschen Diskurses in Bezug auf die Unterstützung Israels durch Waffen und damit in einem Feld, das von besonders großer Emotionalität und Intransparenz geprägt ist. Auf der Grundlage unserer Analyse lassen sich Empfehlungen für die deutsche Politik gegenüber Israel formulieren, die Geltung für die folgende aktuelle Lage beanspruchen.

Während wir diesen Report verfassen, ist in Gaza das Gewaltlevel vorerst gesunken. Auf Druck der USA hin konnte die erste Phase des sog. Friedensplans von Donald Trump weitgehend umgesetzt werden. Dieser Plan ist als Reaktion auf den israelischen Angriff auf Katar zu sehen, wo sich die größte amerikanische Militärbasis in der Region befindet und der damit unmittelbar amerikanischen Interessen in der Region widersprach. In einem ersten Schritt zogen sich israelische Truppen hinter eine vorläufige Linie in Gaza zurück. Phase 1 umfasste darüber hinaus die Freilassung von 20 lebenden israelischen Gefangenen in der Hand von Hamas sowie rund 2.000 palästinensischer Gefangener in israelischen Gefängnissen, von denen etwa 1.700 in Administrativhaft ohne Anklage und Urteil festgehalten wurden. Als deutlich schwieriger erweist sich die vereinbarte Übergabe der sterblichen Überreste von 28 getöteten Israelis in Gaza – primär wohl aus praktischen Gründen, weil die Lokalisierung und Bergung der Leichen unter den Trümmern in Gaza langwierig sind. Allerdings gibt es auch Berichte, dass Hamas die Überstellung der Getöteten bewusst verzögert (Kubovich/Lis 2025) – es ist durchaus denkbar, dass sie diese als Pfand für weitere Verhandlungen nutzen wollen. Hamas nutzte das Wiedererlangen von Kontrolle zudem für die Hinrichtung von mehreren Dutzend angeblichen Kollaborateuren und Angehörigen rivalisierender Gruppen in Gaza (Abuheweila/Boxerman/Varghese 2025).

Erste Meldungen signifikanter Brüche der ebenfalls vereinbarten Waffenruhe liegen vor. 80 Palästinenser:innen sind seit deren Beginn durch das israelische Militär getötet worden, darunter allein 45 durch israelische Luftschläge am 19. Oktober 2025, die nach Angaben des Militärs in Reaktion auf das Feuern von Panzerabwehrraketen durch militante palästinensische Gruppen in Rafah erfolgten. Hamas bestritt eine Verbindung zu diesem Angriff und erklärte, dass sie zu ihren Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarungen stehe (Haaretz 2025). Angesichts dieser Entwicklungen sowie der Ankündigung von Donald Trump, Hamas „auszumerzen, wenn sie sich nicht benimmt", ist eine Fortsetzung der exzessiven Gewalt in Gaza derzeit nicht auszuschließen (Haaretz 2025).

Angesichts der Zuspitzung der Lage in Gaza durch das israelische Aushungern der Bevölkerung und die Blockade von Hilfsleistungen über die letzten Monate ist grundsätzlich dazu zu raten, ein *vollständiges Waffenembargo* zu verhängen. Das Embargo sollte allgemein (d. h. nicht nur auf den Gaza-Kontext beschränkt) und prinzipiell (d. h. nicht auf bestimmte Waffentypen begrenzt) sein, und bestehende Genehmigungen sollten widerrufen werden. Nur durch einen solchen umfassenden Lieferstopp kann sichergestellt werden, dass deutsche *Waffensysteme und Komponenten nicht für völkerrechtswidrig eingesetzt* werden. Dies gilt zunächst für Gaza im engeren Sinne, wo Deutschland seinen Verpflichtungen unter der Genozidkonvention und dem HVR nachkommen muss. Darüber hinaus hat Israel völkerrechtswidrig Syrien, Iran und zuletzt Katar angegriffen. Im Libanon, in Iran und Syrien sowie im Jemen sind ebenfalls Verstöße gegen das HVR zu verzeichnen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass Israel in der nahen Zukunft auch in der weiteren Region weiter Völkerrechtsbrüche begeht. Und es ist praktisch unmöglich, die Verwendung von Rüstungsgütern aus deutscher Lieferung bei diesen Operationen auszuschließen (Baumgart-Ochse et al. 2025; GKKE 2024). Die Gefahr einer Fortsetzung des Völkermordes und weiterer Verstöße gegen das Völkerrecht ist nicht gebannt und insofern ist nach juristischer Betrachtung von Waffenlieferungen aller Art abzusehen.

In Rechnung zu stellen ist derzeit jedoch in politischer Hinsicht, dass die Mittel der Bundesregierung so gewählt sein sollten, dass sie den Weg der Deeskalation befördern. Gerade in einer Phase, wo der Einstieg in einen noch so prekären Waffenstillstand und in komplexe Verhandlungen gelungen ist, muss der *Druck auf die israelische Regierung* aufrechterhalten werden, damit sie diesen Pfad nicht zugunsten einer erneuten Gewalteskalation verlässt. Deshalb kann die Androhung eines vollständigen Embargos seitens der Bundesregierung dazu genutzt werden, Anreize für ein Weiterverfolgen der diplomatischen Verhandlungen zu setzen. Die symbolische Wirkung eines vollständigen Embargos ist dabei gegenüber Israel von großer Bedeutung. Es würde damit einen der letzten verbleibenden Unterstützer der militärischen Maßnahmen seiner Regierung verlieren. Zentral ist für die Nutzung dieses Druckmittels jedoch, dass ein Embargo glaubhaft angekündigt und im Falle einer Fortsetzung der Massengewalt gegen Palästinenser:innen vollständig und prinzipiell umgesetzt wird. Für einen solchen Fall müssten zudem weitere Maßnahmen geprüft und ergriffen werden, die regelmäßig gegenüber völkerrechtsbrüchigen Staaten Anwendung finden. Dazu gehören neben diplomatischen Bemühungen Sanktionen (für einen Überblick, siehe Abb et al. 2022) und die Aussetzung von Kooperationsvereinbarungen, insbesondere des EU-Assoziierungsabkommens.

Diese Schritte wären auch als Zeichen der Einsicht und Kursänderung gegenüber dritten Staaten und deren Bevölkerungen wichtig, um Deutschland in deren Augen als Staat, der das *Völkerrecht re-*

spektiert, zu rehabilitieren. Eine konsequente Unterstützung des IStGH bei der Durchsetzung seines Haftbefehls gegen (ehemalige) Mitglieder der israelischen Regierung ist in dieser Hinsicht so zentral wie selbstverständlich. Israel erhält jenseits der jüngsten regionalen Gewalteskalation völkerrechtswidrige Zustände aufrecht, darunter die illegale Besatzung des palästinensischen Gebiets einschließlich Gazas und die Verstöße gegen die *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* (ICERD). Solange diese nicht beendet sind, sollte die Bundesregierung mindestens ein teilweises Waffenembargo umsetzen: Nur der Export von solchen Rüstungsgütern sollte nach Israel erlaubt sein, die ausschließlich für Verteidigungszwecke genutzt werden können.

Die bisherige nahezu bedingungslose Unterstützung Israels diente, wie wir zeigen konnten, keinem der von der Bundesregierung verfolgten Ziele – einer Befreiung der in Gaza festgehaltenen Zivilpersonen aus Israel und anderen Staaten sowie Angehörigen des israelischen Militärs ebenso wenig wie einer Zerstörung von Hamas und einer dauerhaften Erhöhung der Sicherheit Israels. Stattdessen schwächte diese Linie nachhaltig die normative Kraft des Völkerrechts und das deutsche Ansehen in der Region und weiten Teilen der Welt, wird die Bundesrepublik doch zu Recht als mitverantwortlich für die unvorstellbaren Gewaltausmaße angesehen, denen sich das palästinensische Volk durch Israel ausgesetzt sieht. Während das Konzept der Staatsräson derzeit vor allem in Bezug auf Israel diskutiert wird, so heißt es in den Leitlinien der Bundesregierung zur zivilen Krisenprävention (Bundesregierung 2017, unsere Hervorhebung): „Die Vermeidung von Krieg und Gewalt in den internationalen Beziehungen, *das Verhindern von Völkermord* und schweren Menschenrechtsverletzungen und das Eintreten für bedrohte Minderheiten sowie für die Opfer von Unterdrückung und Verfolgung gehören zur *deutschen Staatsraison*“. Vor diesem Hintergrund gilt umso mehr: Statt der zögerlichen und zaghaften Anpassungen der deutschen Außenpolitik gegenüber Israel ist eine *entschlossene Kursumkehr* überfällig.

LITERATUR

Abb, Pascal et al. 2022: Nur Mittel zum Zweck. Erfolgsbedingungen von Sanktionen, in: BICC/HSFK/IFSH/INEF (Hrsg.) 2022: Friedensgutachten 2022. Friedensfähig in Kriegszeiten, Bielefeld, 110–131.

Abraham, Yuval 2024: "Lavender". The AI Machine Directing Israel's Bombing Spree in Gaza, in: +972 Magazine 03.04.24, https://www.972mag.com/lavender-ai-israeli-army-gaza/; 25.08.25.

Abuheweila, Iyad/Boxerman, Aaron/Varghese Sanjana 2025: With Truce in Place, Hamas Pursues Bloody Crackdown on Rivals in Gaza, in: New York Times, 15.10.25, https://www.nytimes.com/2025/10/15/world/middleeast/hamas-crackdown-rivals-gaza.html; 20.10.25.

ACLED 2025. ACLED Codebook. https://acleddata.com/methodology/acled-codebook; 15.09.25.

Agius, Matthew Ward 2025: Amid calls for arms embargo, who supplies Israel's weapons?, in: Deutsche Welle, 26.05.25 https://www.dw.com/en/amid-calls-for-arms-embargo-who-supplies-israels-weapons/a-72675978; 25.08.25.

Alijla, Abdalhadi 2022: Thorny Identity? Non-state Actors, Service Provision, Identities, and Hamas in Gaza, in: Small Wars & Insurgencies 34:1, 195–220.

Ambos, Kai/Bock, Stefanie 2025. Genozid in Gaza? Einige vorläufige völker(straf)rechtliche Überlegungen, in: Verfassungsblog, 28.05.25, http://verfassungsblog.de/genozid-in-gaza/; 25.08.25.

Ambos, Kai/Bönnemann, Maxim 2025: Auch deutsche Beamte könnten sich strafbar gemacht haben". Fünf Fragen an Kai Ambos, in: Verfassungsblog, 30.05.25, https://verfassungsblog.de/auch-deutsche-beamte-konnten-sich-strafbar-gemacht-haben/; 25.08.25.

Amnesty International 2025: Repression und Unterdrückung von Protest durch die Hamas, 27.05.25, https://www.amnesty.ch/de/laender/naher-osten-nordafrika/israel-besetztes-palaestinensisches-gebiet/dok/2025/repression-und-unterdrueckung-von-protest-durch-die-hamas; 20.08.25.

Arab Center for Research and Policy Studies 2024: Arab Public Opinion about the Israeli War on Gaza, in: Doha Institute, 10.01.24, https://www.dohainstitute.org/en/News/Pages/arab-public-opinion-about-the-israeli-war-on-gaza.aspx; 25.08.25.

Associated Press 2025: Iran's Judiciary Says at Least 71 Killed in Israel's Attack on Tehran's Notorious Evin Prison, 29.06.25, https://www.nbcnews.com/world/middle-east/irans-judiciary-says-least-71-killed-israels-attack-tehrans-notorious-rcna215782; 25.08.25.

Aust, Helmut Philipp 2011: Complicity and the Law of State Responsibility. Cambridge.

Barnes, Julian E./Sanger, David E./Schmitt, Eric 2025: New Assessment Finds Site at Focus of U.S. Strikes in Iran Badly Damaged, in: New York Times, 17.07.25, https://www.nytimes.com/2025/07/17/us/politics/iran-nuclear-sites.html; 25.08.25.

Baroud, Ramzy 2024: Germany. Why Global South is rising for Palestine, in: The African, 25.04.24, https://theafrican.co.za/politics/2024-04-25-germany--why-global-south-is-rising-for-palestine/; 25.08.25.

Baumgart-Ochse, Claudia et al. 2024: Gazakrieg beenden, Konfliktlösung neu denken. Internationale und regionale Verantwortung, in: BICC/HSFK/IFSH/INEF (Hrsg.) 2024: Welt ohne Kompass. Friedensgutachten 2024, Bielefeld, 21–41.

Baumgart-Ochse, Claudia/Brockmeier-Large, Sarah/Hoffberger-Pippan, Elisabeth/Weipert-Fenner, Irene 2025: "Kritik ohne Konsequenzen. Überfällige Schritte für eine friedenspolitische Rolle Deutschlands im Israel-Gaza Krieg, in: PRIF Blog, 28.05.25, https://blog.prif.org/2025/05/28/kritik-ohne-konse-

quenzen-ueberfaellige-schritte-fuer-eine-friedenspolitische-rolle-deutschlands-im-israel-gaza-krieg/; 25.08.25.

Bayer, Markus/Mutschler, Max 2023: Status Quo der Rüstungsexportkontrolle. Etablierte Mechanismen und ihre Optimierbarkeit, in: Wissenschaft und Frieden 4, https://wissenschaft-und-frieden.de/dossier/ruestungsexportkontrollatlas-2023/#index_10; 25.08.25.

BBC 2025: Trump's 20-point Gaza Peace Plan in Full, 09.10.2025, https://www.bbc.com/news/articles/c70155nked7o; 20.10.25.

Benmelech, Efraim/Berrebi, Claude/Klor, Esteban F. 2015: Counter-Suicide-Terrorism. Evidence from House Demolitions, in: The Journal of Politics 77:1, 27–43.

Beres, Eric 2024: Schwierige Zeiten für deutsche Stiftungen in Nahost, in: Tagesschau, 27.01.24, https://www.tagesschau.de/ausland/asien/arabische-welt-gazakrieg-deutschland-100.html; 25.08.25.

Biermann, Kai et al. 2025: Rüstungsexport nach Israel. Welche Verantwortung trägt Deutschland?, in: ZEIT, 14.08.25, https://www.zeit.de/2025/35/ruestungsexport-israel-cdu-spd-gruene/komplettansicht; 25.08.25.

BITS/Oxfam 2005: "Made in Germany" inside Components. The Forgotten Arms Transfers, Berlin.

Blinken, Antony 2025: The Biden Administration's Vision for Oostwar Gaza, in: New Atlanticist, 14.01.25, https://www.atlanticcouncil.org/blogs/new-atlanticist/the-biden-administrations-vision-for-post-war-gaza/; 25.08.25.

BMWE 2025: Pressemitteilung. Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im 1. Quartal 2025, 03.04.25: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2025/20250403-ruestungsexportpolitik-quartal-1-2025.html; 25.08.25.

BMWK 2024a: Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf die Nachfrage einer Abgeordneten bzgl. der Antwort auf eine Kleine Anfrage (ohne Datum).

--- 2024b: Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2023. Rüstungsexportbericht 2023, 18.12.24.

--- 2024c: Pressemitteilung. Vorläufige Rüstungsexportzahlen für das Jahr 2024 veröffentlicht und Rüstungsexportbericht für das Jahr 2023 verabschiedet, 18.12.24, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/12/20241218-vorlaeufige-ruestungsexportzahlen-2024-ruestungsexportbericht-2023.html; 25.08.25.

BMZ 2024: Berlin Peace Dialogue 2024. Jahreskonferenz des Beirats Zivile Krisenprävention und Friedensförderung, 05.11.24, https://www.bmz.de/de/aktuelles/berlin-peace-dialogue-2024; 25.08.25.

Brehm, Maya 2007: The Arms Trade and States' Duty to Ensure Respect for Humanitarian and Human Rights Law, in: Journal of Conflict and Security Law 12:3, 359–387.

Buchen, Stefan 2024: Todeszone Gaza. Waffen aus Deutschland, in: NDR, 18.04.24, https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/2024/Todeszone-Gaza-Waffen-aus-Deutschland-,gaza566.html; 25.08.25.

Bundesgesetzblatt 2024: Teil I Nr. 243, Ausfuhrliste Teil 1, Abschnitt A, Bonn.

Bundesregierung 2017: Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern. Leitlinien der Bundesregierung. Berlin.

– 2019: Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsaetze-fuer-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-ruestungsguetern.pdf.

— 2025: Pressemitteilung 178. Bundeskanzler Friedrich Merz erklärt zur Entwicklung in Gaza, 08.08.25, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundeskanzler-friedrich-merz-erklaert-zur-entwicklung-in-gaza–2377366; 25.08.25.

Bundestag 2023: Plenarprotokoll 20/133. Stenografischer Bericht 133. Sitzung, 08.11.23.

— 2024a: Drucksache 20/10022. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 8. Januar 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 12.01.24.

— 2024b: Drucksache 20/11838. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW (Drucksache 20/11464), 13.06.24.

— 2024c: Drucksache 20/12859. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW (Drucksache 20/12517), 20.09.24.

— 2024d: Drucksache 20/13973. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 25. November 2024 engegangenen Antworten der Bundesregierung, 29.11.24.

— 2024e: Plenarprotokoll 20/153. Stenografischer Bericht 153. Sitzung, 21.02.24.

— 2024f: Plenarprotokoll 20/191. Stenografischer Bericht 191. Sitzung, 10.10.24.

— 2024g: Plenarprotokoll 20/193. Stenografischer Bericht 193. Sitzung, 21.02.24.

— 2025a: Drucksache 20/14393. Schriftliche Fragenmit den in der Zeit vom 23. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 03.01.25.

— 2025b: Drucksache 20/14894. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 3. Februar 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 07.02.25.

— 2025c: Drucksache 20/15008. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 17. Februar 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 21.02.25.

— 2025d: Drucksache 20/15135. Schriftliche Fragen mit den in der Zeit vom 17. März 2025 bis 25. März 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 21.03.25.

— 2025e: Drucksache 21/284. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Lea Reisner, Ulrich Thoden, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drucksache 21/141), 26.05.25.

— 2025f: Drucksache 21/843. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lea Reisner, Nicole Gohlke, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drucksache 21/659), 10.07.25.

— 2025g. Drucksache 20/14659. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW (Drucksache 20/14227), 24.01.25.

— 2025h. Drucksache 21/1958. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lea Reisner, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drucksache 21/1633), 24.01.25.

BVerfG 2020: 2 BvR 477/17, Beschluss vom 16.12.20 (Kunduz).

--- 2025: 2 BvR 508/21, Urteil vom 15.07.25.

Casey-Maslen, Stuart 2016: Article 7. Export and Export Assessment, in Casey-Maslen, Stuart/Clapham, Andrew/Giacca, Gilles/Parker, Sarah (Hrsg.) 2016: The Arms Trade Treaty. A Commentary, Oxford, 244–285.

Castellanos-Jankiewicz, León 2024: Dutch Court Halts F-35 Aircraft Deliveries for Israel. A 'Clear Risk' of Abuse, in: Verfassungsblog, 14.02.24, https://verfassungsblog.de/f-35/; 25.08.25.

Cederman, Lars-Erik/Hug, Simon/Schubiger, Livia I./Villamil, Francisco 2020: Civilian Victimization and Ethnic Civil War, in: Journal of Conflict Resolution 64:7–8, 1199–1225.

Claßen, Jörn Johannes 2017: Das Kontrollverfahren beim Export von Kriegswaffen aus Deutschland. Eine Untersuchung der Restriktionen aus Art. 26 Abs. 2 GG, § 6 KWKG und den politischen Grundsätzen der Bundesregierung, Lausanne.

Clément, Maéva/Geis, Anna/Pfeifer, Hanna 2021: Recognising Armed Non-state Actors. Risks and Opportunities for Conflict Transformation, in: Geis, Anna/Clément, Maéva/Pfeifer, Hanna (Hrsg.) 2021: Armed Non-state Actors and the Politics of Recognition, Manchester, 3–29.

Corten, Olivier 2021: The Law against War. The Prohibition on the Use of Force in Contemporary International Law, 2. Ausgabe, London.

Daase, Christopher 2010: National, Societal and Human Security. On the Transformation of Political Language, in: Historical Social Research 35:4, 22–37.

Dannenbaum, Tom/Dill, Janina 2024: International Law in Gaza. Belligerent Intent and Provisional Measures, in: American Journal of International Law 118:4, 659–683.

DLF 2020: BDS-Resolution des Bundestages. Zensur von Wissenschaft und Kultur?, 11.12.2020, https://www.deutschlandfunkkultur.de/bds-resolution-des-bundestages-zensur-von-wissenschaft-und-100.html; 25.08.25.

--- 2025: Außenminister Wadephul sagt Israel weitere Waffenhilfe zu, 05.06.25, https://www.deutschlandfunk.de/aussenminister-wadephul-sagt-israel-weitere-waffenhilfe-zu-100.html; 25.08.25.

Dörries, Bernd 2025: „Jordanien ist für die Jordanier da, und Palästina ist für die Palästinenser", in SZ, 05.02.25, https://www.sueddeutsche.de/politik/trump-plaene-riviera-gaza-reaktionen-nachbarlaender-li.3196361; 25.08.25.

Downes, Alexander B. 2006: Desperate Times, Desperate Measures. The Causes of Civilian Victimization in War, in: International Security 30:4, 152–195.

Droege, Cordula 2014: The Interplay between International Humanitarian Law and International Human Rights Law in Situations of Armed Conflict, in: Israel Law Review 40:2, 310–355.

ECHR 1995: Tugar v. Italy, Appl. No. 22869/93, Decision on Admissibility, 18.10.1995.

EGMR 1989: Nr. 14038/88. Urteil vom 7. Juli 1989 (Soering/Vereinigtes Königreich). 07.07.89.

Engelcke, Dörthe/Pfeifer, Hanna 2024: Die Realität deutscher Waffenlieferungen an Israel, in: Zenith, 07.11.24, https://zenith.me/de/writer/d%C3%B6rthe-engelcke-und-hanna-pfeifer; 25.08.25.

Explosive Weapons Monitor 2024: Explosive Weapons Monitor 2023, 01.04.24, https://ams3.digitaloceanspaces.com/ewm/ewm/EWM_Annual_Report_2023_3424abd34c.pdf; 25.08.25.

Ezbidi, Basem 2023: Not Rebel Governance? Hamas's Rule, in: Fraihat, Ibrahim/Alijla, Abdalhadi (Hrsg.) 2023: Rebel Governance in the Middle East, Singapore: 281–318.

Fischer, Thomas 2025: Hunger als Waffe, in: Spiegel, 23.05.25, https://www.spiegel.de/kultur/gaza-krieg-hunger-als-waffe-kolumne-von-thomas-fischer-a-9122360d-e672-4b3e-872b-b62e2a6464c2; 25.08.25.

Flaschenberg, Nimrod/Itzhaky, Alma 2024: How October 7 Transformed Israeli Society, in: Jacobin, 10.07.24, https://jacobin.com/2024/10/october-7-israel-netanyahu-authoritarianism-police; 25.08.25.

Föderl-Schmid, Alexandra/Fromm, Thomas 2023: Wie deutsche und israelische Rüstungsunternehmen kooperieren, in: SZ, 17.10.23, https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/israel-deutschland-iron-dome-hensoldt-renk-rheinmetall-ruestung-1.6289164?reduced=true; 25.08.25.

Forensic Architecture 2024: Inhumane Zones. An Assessment of Israel's Actions with Respect to the Provision of Aid, Shelter, Safe Passage, and Assistance to Evacuees in Gaza. Response to questions raised in the ICJ on 17 May 2024, London.

Forensis 2024: Report. Short Study. German Arms Exports to Israel 2003–2023, Berlin.

Frankel, Julia 2024: Negotiations So Far More Effective Than Rescues in Bringing Israeli Hostages Home from Gaza, in: AP News, 27.08.24, https://apnews.com/article/israel-palestinians-hostages-breakdown-3bc1f183a6466b0be7713ac135b386c0; 25.08.25.

Friedrich, Julia 2025: Partners from the 'Global South'. A Way Towards New Alliances for Ukraine?, in: Balcer, Adam (Hrsg.) 2025: Poland, Germany and Ukraine at a Turning Point. Making or Breaking the Western Alliance, Wrocław, 9–12.

Furger, David 2013: Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für grenzüberschreitende Waffentransfers, Zürich.

Furtwengler, Larissa 2021: Völkerrechtliche Verpflichtungen von Staaten bei der Entscheidung über Rüstungsexporte, Lausanne.

Gebauer, Matthias/Kormbaki, Marina: Deutschland stellt Israel Heron-Kampfdrohnen zur Verfügung, in: Spiegel, 11.10.23, https://www.spiegel.de/politik/deutschland/israel-deutschland-stellt-heron-kampfdrohnen-zur-verfuegung-a-90158f9b-1e3d-4389-8bef-5c7882aded3e; 25.08.25.

Geiß, Robin 2015: The Obligation to Respect and to Ensure Respect for the Conventions, in: Clapham, Andrew/Gaeta, Paola/Sassòli, Marco/van der Heijden, Iris (Hrsg.) 2015: The 1949 Geneva Conventions. A Commentary, Oxford, 111–134.

GKKE 2024: Rüstungsexportbericht 2024 der GKKE. Vorgelegt von der GKKE Fachgruppe Rüstungsexporte. GKKE Schriftenreihe 73, Berlin.

Goldmann, Matthias 2010: Anmerkung zu BVerwG JZ 2010, 568 (CIA-Flugbewegungen), in: Juristenzeitung 65, 571–573.

–– 2024: Non-Recognition and Non-Assistance, in: Verfassungsblog, 15.10.2024, https://doi.org/10.17176/20241016-010034-0; 25.08.25.

Gregory, James 2024: Israel Gaza War. EU Says Starvation Being Used as a Weapon, in: BBC, 13.03.24, https://www.bbc.com/news/world-middle-east-68550937; 25.08.25.

Grimm, Jannis Julien/Schneider, Marcus 2025: Staatsräson vs. Weltordnung: Gaza als Feuerprobe wertebasierter Außenpolitik im Globalen Süden, in: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 18:1, 115–143.

Gritten, David 2025: UK and 27 Other Nations Condemn Israel over 'Inhumane Killing' of Gaza Civilians Seeking Sid, in: BBC, 21.07.25, https://www.bbc.com/news/articles/c4g814gy2e7o; 25.08.25.

Gueler, Cem-Odos 2025: Stopp für Waffenlieferungen nach Israel, in: taz, 29.04.25, https://taz.de/Initiative-von-Rot-Rot-Gruen-Abgeordneten/!6082234/; 25.08.25.

Haaretz 2025: Gaza's Health Ministry: 45 Palestinians Killed by Israeli Fire in Last 24 Hours, 20.10.25, https://www.haaretz.com/israel-news/2025-10-20/ty-article/.premium/gazas-health-ministry-45-palestinians-killed-by-israeli-fire-in-last-24-hours/0000019a-0223-d3e1-adfe-5e33f8ad0000; 20.10.25.

Handelsblatt 2025: Grundlinien deutscher Israel-Politik laut Kanzleramt unverändert, in: Handelsblatt 09.08.25, https://www.handelsblatt.com/politik/international/gaza-grundlinien-deutscher-israel-politik-laut-kanzleramt-unveraendert/100147337.html; 25.08.25.

Harel, Amos 2025: With Doha Strike, Israel Signals a Strategic Shift and an Indifference to Consequences, in: Haaretz, 10.09.25, https://www.haaretz.com/israel-news/2025-09-10/ty-article/.premium/with-doha-strike-israel-signals-a-strategic-shift-and-an-indifference-to-consequences/00000199-2ffe-df0a-a3bd-7ffede870000; 10.09.25.

Hashmonai, Adi 2025: 59 Hostages, 593 Days in Captivity | "We Can't Free the Hostages by Force. This War Has No Purpose", in: Haaretz, 21.05.25, https://www.haaretz.com/israel-news/2025-05-21/ty-article/.premium/we-cant-free-the-hostages-by-force-this-war-has-no-purpose/00000196-f2ff-dd95-a1fe-f7ff1f730000; 25.08.25.

Hasson, Nir/Kubovich, Yaniv/Peleg, Bar 2025: "It's a Killing Field". IDF Soldiers Ordered to Shoot Deliberately at Unarmed Gazans Waiting for Humanitarian Aid, 27.06.25, https://www.haaretz.com/israel-news/2025-06-27/ty-article-magazine/.premium/idf-soldiers-ordered-to-shoot-deliberately-at-unarmed-gazans-waiting-for-humanitarian-aid/00000197-ad8e-de01-a39f-ffbe33780000; 25.08.25.

Hollstein, Miriam 2023: In Ostdeutschland hat Israel einen schweren Stand, in: Stern, 18.10.23, https://www.stern.de/politik/deutschland/israel-umfrage--wie-die-deutschen-auf-den-krieg-in-nahost-blicken-33923030.html; 25.08.25.

HRW 2024: Israel's Crimes Against Humanity in Gaza, Mass Forced Displacement and Widespread Destruction, 14.11.24, https://www.hrw.org/news/2024/11/14/israels-crimes-against-humanity-gaza; 25.08.25.

IGH 2007: Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro). Judgment, in: ICJ Reports 2007.

--- 2015: Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia). Judgment, in: ICJ Reports 2015.

--- IGH 2024a: Alleged Breaches of Certain International Obligations in Respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Germany), Order of 30 April 2024.

--- 2024b: Alleged Breaches of Certain International Obligations in Respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Germany). Verbatim Record of the Public Sitting.

Islam, Shada 2024: Europe's Gaza Betrayal Has Broken the Trust of Millions of People in the Global South, in: The Guardian, 10.04.24, https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/apr/10/europe-gaza-betrayal-broken-trust-global-south-israel; 25.08.25.

IStGH 2024: Presseerklärung, 21.11.24, https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges; 25.08.25.

Jamal, Amaney/Robbins, Michael 2023. What Palestinians Really Think of Hamas, in: Foreign Affairs, 25.10.25, https://www.foreignaffairs.com/israel/what-palestinians-really-think-hamas; 21.08.25

Jerusalem Post 2013: Report. Israeli Submarine Strike Hit Syrian Arms Depot, in: Jerusalem Post, 14.07.13, https://www.jpost.com/middle-east/report-israeli-submarine-strike-hit-syrian-arms-depot-319756; 25.08.25.

Jones, Mared Gwyn 2024: Are European countries still supplying arms to Israel?, in: Euronews, 09.10.24, https://www.euronews.com/my-europe/2024/10/09/are-european-countries-still-supplying-arms-to-israel; 25.08.25.

Junack, Jonas/Schweikle, Sina-Maria 2024: "Viele wollen mit Deutschland nichts mehr zu tun haben", in: SZ, 04.03.24, https://www.sueddeutsche.de/politik/israel-stiftungen-gaza-nahostkonflikt-krieg-1.6421170?reduced=true; 25.08.25.

Khatib, Rasha/McKee, Martin/Yusuf, Salim 2024: Counting the Dead in Gaza. Difficult but Essential, in: The Lancet 404:10449, 237–238.

Khoury, Jack 2025: Hamas Reportedly Willing to Release All Hostages at Once for Five-year Cease-fire in Gaza, in: Haaretz, 26.04.25, https://www.haaretz.com/israel-news/2025-04-26/ty-article/hamas-reportedly-willing-to-release-all-hostages-at-once-for-five-year-cease-fire-in-gaza/00000196-717b-dc28-a3f6-7bffc74a0000; 25.08.25.

King, Tania/Stanley, Fiona/Gillor, Guy/Moodie, Rob/Ruff, Tilman 2025: Health-care Workers Should Not Be a Target, in: The Conversation, 11.03.2025, https://theconversation.com/health-care-workers-should-not-be-a-target-in-gaza-their-detention-and-death-affect-the-entire-population-251146; 25.08.25.

Kramer, Mark 2004: The Perils of Counterinsurgency. Russia's War in Chechnya, in: International Security 29:3, 5–63.

Kubovich, Yaniv/Lis, Jonathan 2025: IDF Says Hamas Lost Only a Few Hostages' Bodies, Can Return Most Now, as Mediators Urge Sides to Uphold Gaza Deal, in: Haaretz, 19.10.25, https://www.haaretz.com/israel-news/2025-10-19/ty-article/.premium/idf-hamas-can-return-most-hostages-bodies-at-once-mediators-urge-sides-to-uphold-deal/00000199-f8e7-dfc6-a3bf-f9e7aa2c0000; 20.10.25.

Levy, Ido 2024: How Hamas Built an Army, in: Irregular Warfare Initiative, 02.01.24, https://irregularwarfare.org/articles/how-hamas-built-an-army/; 25.08.25.

Lilieholm, Lucas/Schwartz, Michael/Regan, Helen 2025: Israel Backs Trump Plan and Orders Military to Prepare for Palestinians to Leave Gaza, in: CNN, 06.02.25, https://edition.cnn.com/2025/02/06/middleeast/netanyahu-endorses-trump-gaza-plan-intl-hnk; 25.08.25.

Linnemann, Navid 2023: Israelische Marine: Vierte und letzte Korvette der Sa'ar-6-Klasse in Dienst gestellt, in: Defence-Network, 14.12.23, https://defence-network.com/letzte-korvette-der-saar-6-klasse-in-dienst/; 25.08.25.

Lustgarten, Laurence 2020: Law and the Arms Trade. Weapons, Blood and Rules. Oxford.

MacFarquhar, Neil 2023: Developing World Sees Double Standard in West's Actions in Gaza and Ukraine, in: New York Times, 23.10.23, https://www.nytimes.com/2023/10/23/us/ukraine-gaza-global-south-hypocrisy.html; 25.08.25.

Mehvar, Ameneh 2024a: One Year of War in Numbers. Key Figures on Attacks by and against Israel since 7 October 2023, in: ACLED 10.10.24, https://acleddata.com/2024/10/10/israel-gaza-one-year-of-war-in-numbers/; 25.08.25.

– 2024b: Mapping the 25 August Israel and Hezbollah Attacks", in: ACLED, 30.08.24, https://acleddata.com/brief/mapping-25-august-israel-and-hezbollah-attacks-acled-insight; 30.09.25.

Mehvar, Ameneh/Khdour, Nasser 2024: After a Year of War, Hamas Is Militarily Weakened – But Far from "Eliminated", in: ACLED, 06.10.24, https://acleddata.com/2024/10/06/after-a-year-of-war-hamas-is-militarily-weakened-but-far-from-eliminated/; 25.08.25.

– 2025: Gaza after Two Years. As Israel Expands Control and Sows Chaos, Hamas Adapts to Survive, in: ACLED, 17.09.25, https://acleddata.com/report/gaza-after-two-years-israel-expands-control-and-sows-chaos-hamas-adapts-survive; 29.09.25.

Mende, Claudia/Hafez, Kai 2024: "Deutschland erleidet einen Reputationsverlust wie die USA im Irakkrieg", in: Qantara, 20.06.24, https://qantara.de/artikel/medienwissenschaftler-kai-hafez-zur-nahostberichterstattung-deutschland-erleidet-einen; 25.08.25.

Milanovic, Marko 2024: Common Article 1 Does Prohibit Complicity in IHL Violations, Through Arms Transfers or Otherwise, in: EJIL Talk!, 15.04.24, https://www.ejiltalk.org/common-article-1-does-prohibit-complicity-in-ihl-violations-through-arms-transfers-or-otherwise/; 25.08.25.

Ministerkomitee des Europarats 2021: Recommendation CM/Rec(2021)2 of the Committee of Ministers to Member States on Measures Against the Trade in Goods Used for the Death Penalty, Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 31.03.21.

NDR 2024: Todeszone Gaza. Waffen aus Deutschland, 18.04.24, https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/2024/Todeszone-Gaza-Waffen-aus-Deutschland-,gaza566.html; 25.08.25.

Nothen, Julian 2025: Kritik an Israels Kriegsführung. "Verstehe das Ziel nicht mehr", in: Tagesschau, 26.05.25, https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/merz-israel-kritik-100.html; 25.08.25.

Obermeier, Lena 2024: "We Are All Israelis". The Consequences of Germany's Staatsräson, in: Sada Middle East Analysis, 28.03.24, https://carnegieendowment.org/sada/2024/03/we-are-all-israelis-the-consequences-of-germanys-staatsrason?lang=en; 25.08.25.

OCHA 2025: Reported Impact Snapshot | Gaza Strip, 15 October 2025, 15.10.25, https://www.ochaopt.org/content/reported-impact-snapshot-gaza-strip-17-september-2025 ; 20.10.25.

OHCHR 2024a: UN Special Committee Finds Israel's Warfare Methods Consistent with Genocide, Including Use of Starvation as Weapon of War. Press Release, 14.11.24, https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/11/un-special-committee-finds-israels-warfare-methods-gaza-consistent-genocide; 25.08.25.

---2024b: Lebanon. UN Experts Deplore Israel's Increasing Disregard for International Law, 04.10.24, www.ohchr.org/en/press-releases/2024/10/lebanon-un-experts-deplore-israels-increasing-disregard-international-law; 25.08.25

--- 2025a: End Unfolding Genocide or Watch it End Life in Gaza. UN Experts Say States Face Defining Choice. Press Release, 07.05.2025, https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/05/end-unfolding-genocide-or-watch-it-end-life-gaza-un-experts-say-states-face; 25.08.25.

--- 2025b: UN Experts Condemn Israeli Attack on Iran and Urge End to Hostilities, 20.06.2025, https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/06/un-experts-condemn-israeli-attack-iran-and-urge-end-hostilities; 25.08.25.

OVG Berlin-Brandenburg 2024a: 1 S 46/24, Beschluss vom 08.08. 24.

--- 2024b: 1 S 75/24, Beschluss vom 03.12.24.

Ozcelik, Burcu 2025: Israeli Attacks on Syria Risk Destabilizing Jordan, in: Foreign Policy, 07.05.25, https://foreignpolicy.com/2025/05/07/jordan-israel-syria-druze-islamic-action-front-security-cooperation-abdullah-gaza/; 25.08.25.

Pehlivan, Erkan 2025: Israel macht weltweit Jagd auf Hamas: Nächstes Ziel Türkei?, in: FR, 10.09.25, https://www.fr.de/politik/israel-macht-weltweit-jagd-auf-hamas-naechstes-ziel-tuerkei-erdogan-doha-katar-zr-93927052.html; 10.09.25.

Pfeifer, Hanna 2011: Dilemmata wertegebundener Außenpolitik am Beispiel der deutsch-israelischen Beziehungen. Eine Betrachtung des Gazakrieges, in: Münchner Beiträge zur Politikwissenschaft 11, 1–121.

--- 2024: Achsenpolitik. Regionalisierung des Krieges und Konfliktakteure im Libanon und in Westasien, in: Wissenschaft und Frieden 42:4, 17–21.

Pfeifer, Hanna/Goldmann, Matthias 2025: Political and Legal Assessment of German Arms Deliveries to Israel Since 7 October 2023, in: Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Papers 15: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5390330; 06.09.25.

Pfeifer, Hanna/Schissler, Frederik/Schwab, Regine/Wolff, Jonas im Erscheinen: The Internationalization of Intrastate Conflict. Are Civil Wars Transforming?, in: Bonacker, Thorsten et al. (Hrsg.) 2026: The Routledge Handbook on Transformations of Political Violence, New York, NY.

Pfeifer, Hanna/Schwab, Regine 2023: Re-examining the State/Non-state Binary in the Study of (Civil) War, in: Civil Wars 25:2–3, 426–449.

--- 2024. Im Vakuum. Im syrischen Bürgerkrieg mischten stets internationale Akteure mit, in: IPG Journal, 12.12.24, https://www.ipg-journal.de/regionen/naher-osten/artikel/im-vakuum-7985/; 25.08.25.

Pfeifer, Hanna/Weipert-Fenner, Irene/Williams, Timothy 2024. Israel-Gaza jenseits des Genozid-Begriffs. Massengewalt gegen Zivilist*innen jetzt beenden, in: PRIF Blog, 21.03.24, https://blog.prif.org/2024/03/21/israel-gaza-jenseits-des-genozid-begriffs-massengewalt-gegen-zivilistinnen-jetzt-beenden/; 25.08.25.

Rat der EU 2008: Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, 08.12.08.

--- 2015: User's Guide to Council Common Position 2008/944/CFSP. Defining Common Rules Governing the Control of Exports of Military Technology and Equipment, COARM 172/ CFSP/PESC 393, 20.07.15.

Raz, Adam 2025: Netanyahu's War Will Only Strengthen the Pro-nuclear Factions Within Iran, in: Haaretz, 25.06.25, https://www.haaretz.com/opinion/2025-06-25/ty-article-opinion/.premium/netanyahus-iran-war-will-only-strengthen-the-pro-nuclear-factions-within-iran/00000197-a722-dd94-addf-a773b8ed0000; 25.08.25.

Reimann, Jakob 2025: Israels Krieg. Vergewaltigung als Waffe, in: Ethos Media, 21.04.25, https://etosmedia.de/politik/israels-krieg-vergewaltigung-als-waffe/; in Ethos Media; 25.08.25.

Reinecke, Stefan 2025: Deutschland muss Israel mit Sanktionen drohen, in: taz, 24.05.25, https://taz.de/Deutsche-Nahostpolitik/!6087624/; 25.08.25.

Robbins, Michael et al. 2023: How the Israel-Hamas War in Gaza Is Changing Arab Views, in Foreign Affairs, 14.12.23, https://www.foreignaffairs.com/middle-east/how-israel-hamas-war-gaza-changing-arab-views; 20.08.25.

RocketAlert.live 2025: Real-time Red Alerts in Israel, https://rocketalert.live/; 18.10.25.

Rohde, Ruth 2024: Germany Supplied Fighting Vehicle Parts and Other Arms to Israel throughout 2024, New Data Shows, London.

Said-Moorhouse, Lauren et al. 2025: Who Are the Hostages Freed During the Israel-Hamas Conflict?, in: CNN, 01.07.25, https://edition.cnn.com/interactive/2023/12/world/hostage-israel-hamas-deal-dg/; 25.08.25.

Scherbel-Ball, Naomi 2025: Anti-Hamas Protests in Southern Gaza Enter Third Day, in: BBC, 21.05.25, https://www.bbc.com/news/articles/cyvmmr154v2o; 25.08.25.

Schmiedl, Anna-Christina/Diamond, Etian 2024: Legal Issues Arising from Israel's Conduct in North Gaza, in: EJIL Talk!, 30.12.24, https://www.ejiltalk.org/legal-issues-arising-from-israels-conduct-in-north-gaza/; 25.08.25.

Schneider, Marcus 2025: Die Erledigung der palästinensischen Frage, in: Zenith, 23.05.25, https://magazin.zenith.me/de/politik/israel-der-westen-und-der-gaza-krieg; 25.08.25.

Schneider, Marcus/Grimm, Jannis Julien 2024: Germany's Fall from Grace, in: IPG Journal, 05.06.24, https://www.ips-journal.eu/topics/foreign-and-security-policy/germanys-fall-from-grace-7536/; 25.08.25.

Schneider, Marcus/Kolbitz, Felix 2025: Geopolitischer Paukenschlag, in: IPG-Journal, 22.09.25, https://www.ipg-journal.de/rubriken/aussen-und-sicherheitspolitik/artikel/geopolitischer-paukenschlag-8558/; 23.09.25.

Schneider, Marcus/Voß, Hanna 2024: Deutschlands Ansehen steht auf dem Spiel, in: Zenith, 27.05.24, https://magazin.zenith.me/de/politik/die-gaza-politik-der-bundesregierung; 25.08.25.

Schulhofer-Wohl, Jonah 2020: Quagmire in Civil War, Cambridge.

Schulz, Josephine/Schwarz, Alexander 2025: Waffenlieferungen für Gazakrieg verstoßen gegen Völkerrecht, in: Deutschlandfunk, 31.05.25, https://www.deutschlandfunk.de/interview-mit-voelkerrechtler-alexander-schwarz-zu-waffenlieferungen-an-israel-100.html; 25.08.25.

Schulze, Tobias/Lucks, Max 2025: „Netanjahu schließt die Tür für eine politische Lösung", in: taz, 16.05.25, https://taz.de/Menschenrechtspolitiker-kritisiert-die-israelische-Kriegsfuehrung-und-die-neue-Regierung/!6088016/; 25.08.25.

Shaver, Andrew/Shapiro, Jacob N. 2021: The Effect of Civilian Casualties on Wartime Informing: Evidence from the Iraq War, in: Journal of Conflict Resolution 65:7–8, 1337–1377.

Shpigel, Noa/Peleg, Bar 2024: "A Death Sentence". Hostage Families, Israeli Opposition Leaders Slam Gaza Takeover Plan, in: Haaretz: 08.08.24, https://www.haaretz.com/israel-news/2025-08-08/ty-article/.premium/gaza-hostage-families-israeli-opposition-leaders-slam-gaza-takeover-plan/00000198-88d1-df92-a9fe-9cd75ebe0000; 25.08.25.

SIPRI 2024: SIPRI Fact Sheet. Trends in International Arms Transfers, 2024, Stockholm.

Spiegel 2025a: SPD-Fraktion fordert Bundesregierung zur Unterstützung von Gaza-Appell auf, 22.07.25, https://www.spiegel.de/politik/deutschland/israel-gaza-krieg-spd-fraktion-fordert-bundesregierung-zur-unterstuetzung-von-gaza-appell-auf-a-e5ce4060-8acc-4360-b848-9848a2ce8ef0; 25.08.25.

–– 2025b: Verian-Umfrage. Mehrheit der Deutschen unterstützt EU-Sanktionen gegen Israel, 10.09.25, https://www.spiegel.de/politik/deutschland/israel-umfrage-zeigt-zustimmung-der-deutschen-zu-eu-sanktionen-a-aa0d4505-26e5-4dd1-b861-b03caa6800cd; 25.08.25.

Statista 2025a: Halten Sie das militärische Vorgehen Israels im Gaza-Streifen nach den Terroranschlägen der Hamas im Oktober 2023 für gerechtfertigt?, 23.05.25, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1419556/umfrage/meinung-in-deutschland-zu-moeglicher-bodenoffensive-israels-im-gaza-streifen/; 25.08.25.

Statista 2025b: Monthly Number of Missile and Aerial Alerts in Israel from October 2023 to July 2025, 18.08.25, https://www.statista.com/statistics/1617551/number-of-missile-and-air-raid-alerts-in-israel/; 20.09.25.

Taheri, Mandy 2024: Full List of Democrats Who Voted to Block Weapons to Israel, in: Newsweek, 21.11.24, https://www.newsweek.com/sanders-resolution-block-arms-sale-israel-struck-down-1989047; 25.08.25.

Tams, Christian J. 2023: Article I, in: Tams, Christian J./Berster, Lars/Schiffbauer, Björn (Hrsg.) 2023: The Genocide Convention. Article-by-article Commentary, München, 39–82.

The New Arab 2024a: Key International Rights Groups Label Israel's War on Gaza a Genocide, 19.12.24, https://www.newarab.com/news/international-human-rights-groups-label-gaza-war-genocide; 25.08.25.

–– 2024b: Meloni. Italy Blocked Arms Sales to Israel over Gaza War, 17.10.24, https://www.newarab.com/news/meloni-italy-blocked-arms-sales-israel-over-gaza-war; 25.08.25.

–– 2024c: Spain Halts Arms Export Licences to Israel Following Gaza War Outbreak, 07.02.24, https://www.newarab.com/news/gaza-war-spain-halts-arms-export-licences-israel; 25.08.25.

–– 2025, Germany Says to Continue Israel Arms Sales Amid Embargo Call, 26.05.25, https://www.newarab.com/news/germany-says-continue-israel-arms-sales-amid-embargo-call; 25.08.25.

UK Government 2024: UK Suspends Around 30 Arms Export Licences to Israel for Use in Gaza over International Humanitarian Law Concerns, 02.09.24, https://www.gov.uk/government/news/uk-suspends-around-30-arms-export-licences-to-israel-for-use-in-gaza-over-international-humanitarian-law-concerns; 25.08.25.

Ullrich, Peter 2025: Essay. Jerusalem Declaration on Antisemitism, in: Themenportal Europäische Geschichte, https://www.europa.clio-online.de/searching/id/fdae-154267; 25.08.25.

UNGA 2025: Fourth Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel to the General Assembly, 14.08.25, New York, NY.

UNHRC 2025a: Legal Analysis of the Conduct of Israel in Gaza Pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Conference Room Paper of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, 26.09.25, Genf.

--- 2025b: "More Than a Human Can Bear". Israel's Systematic Use of Sexual, Reproductive and Other Forms of Gender-based Violence since 7 October 2023. Report by the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, 13.03.25, Genf.

UNRIC 2024: South Africa vs Israel. 14 Other Countries Intend to Join the ICJ Case, 30.10.24, https://unric.org/en/south-africa-vs-israel-14-other-countries-intend-to-join-the-icj-case/; 25.08.25.

Valbjørn, Morten/Bank, André/Darwich, May 2024: Forward to the Past? Regional Repercussions of the Gaza War, in: Middle East Policy 31:3, 3–17.

VG Berlin 2024a: 4 L 44.24, Beschluss vom 10.06.24.

--- 2024b: 4 L 801/24, Beschluss vom 02.12.24

--- 2024c: 4 L 244/24, Beschluss vom 26.09.24.

VG Frankfurt 2024: 5 L 2333/24.F, Beschluss vom 11.09.24.

Wentker, Alexander 2025: Verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz gegen Rüstungsausfuhrgenehmigungen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 44:8, 547–552.

Wildangel, René 2024: Israel & Palästina. Warum wir eine Perspektive der menschlichen Sicherheit vom Fluss bis zum Meer brauchen, in: Heinrich-Böll-Stiftung, 03.06.24, https://www.boell.de/de/2024/06/03/warum-wir-eine-perspektive-der-menschlichen-sicherheit-vom-fluss-bis-zum-meer-brauchen; 25.08.25.

Wißmann, Cathrin 2024: Israels Offensive in Gaza: Das Verständnis der Deutschen schwindet, in: Stern, 04.06.24, https://www.stern.de/politik/israels-offensive-in-gaza--verstaendnis-der-deutschen-schwindet-34765728.html; 25.08.25.

Wolf-Doettinchem, Lorenz 2024: Waffenlieferungen an Israel. Mehrheit der Deutschen ist dagegen, in: Stern, 22.10.24, https://www.stern.de/politik/deutschland/waffenlieferungen-nach-israel--60-prozent-der-deutschen-dagegen-35161220.html; 25.08.25.

YouGov 2024: The Palestine Institute for Public Diplomacy. Deutschland – Ergebnisse von Meinungsumfragen, April 2024, https://www.thepipd.com/wp-content/uploads/2024/04/PUBLIC-Overview-of-findings-Germany-1.pdf; 25.08.25.

ZDF 2025: ZDF-Politbarometer Juni I 2025, 06.06.25, https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/zdf-politbarometer-juni-i-2025; 25.08.25.

ZEIT 2025:, Union und Grüne verteidigen Waffenlieferungen für Israel, 26.05.25, https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-05/israel-waffen-lieferungen-embargo-spd-wadephul-gruene-spanien; 25.08.25.

PRIF REPORT

Die PRIF Reports analysieren Hintergründe politischer Ereignisse und Entwicklungen und präsentieren wissenschaftliche Forschungserbnisse in Deutsch oder Englisch.

Suckau, Liska (2025): Additive Manufacturing in the Military Technology Sector. Application and Proliferation of an Emerged Technology, PRIF Report, 3, Frankfurt/M . DOI: 10.48809/prifrep2503.

Weipert-Fenner, Irene (2025): Green Hydrogen Production in Tunisia: The Interplay of Old and New Lines of Conflict, PRIF Report, 2, Frankfurt/M . DOI: 10.48809/prifrep2502. .



https://www.prif.org/prif-reports

PRIF SPOTLIGHT

Die PRIF Spotlights diskutieren aktuelle politische und gesellschaftliche Themen..

Leonhard, Lucas Kori (2025): Segen oder Fluch? Wie Entwicklungszusammenarbeit Gewalt in Nachbürgerkriegsgesellschaften beeinflussen kann, PRIF Spotlight, 11, Frankfurt/M . DOI: 10.48809/prifspot2511.

Gromes, Thorsten (2025): 30 Jahre nach dem Dayton-Abkommen – zur Rolle des Friedensschlusses für Bosnien und Herzegowina und andere Konflikte, PRIF Spotlight, 10, Frankfurt/M . DOI: 10.48809/prifspot2510..



https://www.prif.org/prif-spotlights

PRIF BLOG

Auf dem PRIF Blog erscheinen Beiträge zu aktuellen politischen Fragen und Debatten der Friedens- und Konfliktforschung. Die Blogbeiträge erscheinen in loser Folge in Deutsch oder Englisch.

blog

https://blog.prif.org/

PRIF Reports und PRIF Spotlights sind Open-Access-Publikationen und können kostenlos auf www.prif.org heruntergeladen werden. Sie möchten die digitalen Ausgaben abonnieren? Bitte wenden Sie sich an: publikationen@prif.org

https://social.bund.de/@PRIF
https://bsky.app/profile/prif.org
https://www.linkedin.com/company/peace-research-institute-frankfurt

GEGEN VÖLKERRECHT UND STRATEGISCHES INTERESSE: DEUTSCHE RÜSTUNGSEXPORTE NACH ISRAEL SEIT DEM 7. OKTOBER 2023

Hanna Pfeifer // Matthias Goldmann

Dieser Report diskutiert die rechtlichen und politischen Dimensionen der deutschen Rüstungsexporte nach Israel seit dem 7. Oktober 2023. Verstößt Deutschland angesichts der völkerrechtswidrigen Handlungen Israels mit seiner Exportpraxis nicht selbst gegen deutsches Recht und Völkerrecht? Welche Art militärischen Handelns wird durch die Rüstungsexporte unterstützt, mit welchen Konsequenzen für Sicherheit in der Region? Der Report kombiniert eine Darlegung des rechtlichen Rahmens deutscher Rüstungsexporte mit der Bewertung der deutschen Genehmigungspraxis und einer Analyse der Gewaltdynamiken in Israel, Palästina und angrenzenden Gebieten. Er zeigt mögliche juristische und politische Konsequenzen für Deutschland auf.

Dr. Hanna Pfeifer leitet den Forschungsbereich “Gesellschaftlicher Frieden und Innere Sicherheit” am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und ist assoziiertes Mitglied im Programmbereich IV des PRIF. Prof. Dr. Matthias Goldmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Recht an der EBS Universität. Außerdem ist er Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

Peace Research Institute Frankfurt
Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung

30 Jahre Leibniz Gemeinschaft

ISBN 978-3-911092-05-0